

## Natura 2000 -Bewirtschaftungsmaßnahmen

in land- und forstwirtschaftlichen Zonen



## Ihr Natura 2000-Bewirtschaftungsleitfaden

Sie sind Landwirt, Waldbesitzer oder Eigentümer eines Grundstücks in einem Natura 2000-Gebiet? Dieser Bewirtschaftungsleitfaden ist speziell für Sie entwickelt worden und soll Ihnen als praktisches Hilfsmittel dienen. Wie können Sie herausfinden, ob Ihr Gelände in Natura 2000 liegt? Welche Tätigkeiten sind darin erlaubt? In welchen Fällen müssen Sie die Verwaltungsbehörden benachrichtigen? In diesem Leitfaden finden Sie Antworten auf alle diese Fragen.

Sie benötigen einen Ratschlag? Dann nehmen Sie einfach Kontakt mit einem Natura 2000-Berater auf, indem Sie unsere Webseite besuchen: www.natagriwal.be.

#### Wie benutzt man diesen Leitfaden?

Das vorliegende Dokument ist nach **Bewirtschaftungseinheiten** (BE) unterteilt. Zuerst müssen Sie also prüfen, zu welcher Bewirtschaftungseinheit Ihre Parzelle gehört. Hierzu können Sie das sogenannte Geoportal der Wallonie¹ konsultieren oder sich auf die Tabelle berufen, die Sie im Anschluss an die Verabschiedung der Bezeichnungserlasse w der Natura 2000-Gebiete von der Verwaltung zugesandt bekommen haben. Anschließend suchen Sie die Seite der entsprechenden Bewirtschaftungseinheit in diesem Bewirtschaftungsleitfaden auf und prüfen, ob die von Ihnen beabsichtigten Arbeiten oder Tätigkeiten erlaubt sind oder nicht.

Ein Beispiel? Sie verfügen über eine Parzelle, die in einer BE2 ("prioritäre offene Lebensräume") liegt und fragen sich, ob Sie diese Parzelle mähen dürfen. Suchen Sie die Seiten betreffend die BE2 auf, dort finden Sie die Rubrik "Beweidung und Mahd", unter der Sie erfahren, welche Auflagen Sie im Falle der Mahd einzuhalten haben.

Auf Seite 106 finden Sie ein Wörterverzeichnis mit Definitionen von Begriffen, die mit diesem **Symbol** "w" gekennzeichnet sind, und auf Seite 109 eine Liste der in diesem Leitfaden verwendeten Abkürzungen.



11/2021



## **Inhaltsverzeichnis**

Ihr Natura 2000-Bew	irtschaftungsleitfaden	3
Einführung in Natura	2000	6
Legende der Bewirtso	chaftungseinheiten	8
Was ist erlaubt? Was	nicht?	10
Allgemeine und Sono	lermaßnahmen	11
Die Bewirtschaftungs	smaßnahmen pro Bewirtschaftungseinheit	
BE1 - BE S1	Gewässerlebensräume	12
BE2 - BE S2	Prioritäre offene Lebensräume	20
BE3	Wiesen als Lebensraum von Arten	28
BE4	Extensive Streifen	36
BE5	Verbindungswiesen	44
+ 2,5 ha	Mehr als 2,5 ha Wald in Natura 2000	52
BE6	Prioritäre Wälder	56
BE7	Prioritäre Auenwälder	64
BE8	Einheimische Wälder von großem biologischem Interesse	72
BE9	Wälder als Lebensraum von Arten	80
BE10	Nicht einheimische Verbindungswälder	88
BE11	Ackerland und anthropogene Elemente	94
BE TEMP 1	Unter Schutz gestellte Gebiete	100
BE TEMP 2	Öffentlich verwaltete Gebiete	100
BE TEMP 3	Hainsimsen-Buchenwälder und sonstige nicht differenzierte Laubwälder	100
Übersichtstabelle der	r Bewirtschaftungsmaßnahmen	102
Wörterverzeichnis		106
Liste der Abkürzunge	n	109
Liste der in der Wallo	nie einheimischen Baumarten	110

#### Das Natura 2000-Netz in der Wallonie

Natura 2000 ist ein ökologisches Netz von Gebieten, das darauf abzielt, die Erhaltung der in Europa vom Aussterben bedrohten Lebensräume und Arten zu gewährleisten. Dieses "Netz" ist das Ergebnis einer Initiative der Europäischen Union, um den Rückgang der Artenvielfalt zu bremsen. Sämtliche Mitgliedsstaaten der EU sind angehalten, ihr eigenes Natura 2000-Netz aufzubauen und umzusetzen. Es handelt sich dabei um das derzeit größte ökologische Netz weltweit! Zur Umsetzung von Natura 2000 hat die wallonische Region sich für ein System entschieden, das auf gesetzliche Bestimmungen, Ausgleichszahlungen und freiwillige Aktionen zur Renaturierung von Lebensräumen fußt.

## Die Kartographie:

## ein wesentliches Instrument zur Umsetzung von Natura 2000

In der Wallonie wurden 240 Natura 2000-Gebiete ausgewiesen, die eine Fläche von 221 000 ha bedecken, d.h. ca. 13% des Territoriums. Dieses Netz setzt sich im Wesentlichen aus Wäldern (75%) und Grünland (15%) zusammen. Bei den betroffenen Lebensräumen handelt es sich z.B. um Hainsimsen-Buchenwälder, Moore oder auch magere Mähwiesen. Das Netz verfolgt ebenfalls das Ziel, in Europa vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu schützen. Die Lebensräume und Arten sind kartiert und Bewirtschaftungseinheiten (BE) zugeordnet worden, deren ausführliche Legende Sie auf Seite 8 und 9 finden.

## Die menschlichen Tätigkeiten mit der Erhaltung der Natur in Einklang bringen

Das Natura 2000-Netz hat den Anspruch, die sozio-ökonomischen Tätigkeiten mit der Erhaltung der Natur in Einklang zu bringen. Die menschlichen Tätigkeiten sind darin anhand von Bewirtschaftungsmaßnahmen reglementiert. Natura 2000 unterscheidet zwischen zwei Arten von Maßnahmen, die einzuhalten sind: die sogenannten **allgemeinen Maßnahmen** (AM) und die **Sondermaßnahmen** (SM). Die allgemeinen Maßnahmen sind in allen Bewirtschaftungseinheiten anwendbar. Die Sondermaßnahmen sind für jede Bewirtschaftungseinheit spezifisch.



#### Ausgleichszahlungen...

Es bestehen **finanzielle Entschädigungen** und **steuerliche Vorteile**, um die aus den Natura 2000-Bestimmungen eventuell resultierenden Auflagen und Einschränkungen auszugleichen. Die Höhe der Entschädigungen variiert je nach Bewirtschaftungseinheit und Datum des Inkrafttretens des jeweiligen Bezeichnungserlasses<sup>w</sup>. Die steuerlichen Vorteile gelten für alle Eigentümer von Grundstücken in Natura 2000. Achtung: Selbst wenn Sie keine finanziellen Entschädigungen beantragen, müssen Sie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Natura 2000 einhalten!

## ...und Zuschüsse, um die biologische Artenvielfalt wiederherzustellen

Neben den Schutzmaßnahmen gibt es auch **Zuschüsse für freiwillige Renaturierungsmaßnahmen**, die sowohl private als auch öffentliche Eigentümer von Flächen innerhalb von Natura 2000 in Anspruch nehmen können. So können verschiedene Projekte oder Arbeiten, die sich günstig auf die biologische Artenvielfalt auswirken, durchgeführt werden: Entbuschungs- oder Rodungsarbeiten, Errichten von Zäunen, spezifische Maßnahmen für Natura 2000-Arten, usw.



## Legende der Natura 2000-Bewirtschaftungseinheiten

In der Wallonie sind die Natura 2000-Gebiete in Form von "Bewirtschaftungseinheiten" (BE) kartiert worden. Diese sind abhängig von den jeweils vorgefundenen Lebensräumen und dem Vorkommen eventueller geschützter Arten. Jede BE weist ähnliche biologische Herausforderungen und Bewirtschaftungseinschränkungen auf.

Die BE1 fasst die **Gewässerlebensräume** zusammen. Die BE2, 3, 4, 5 und 11 beziehen sich auf **offene**, meist landwirtschaftlich genutzte **Lebensräume**, während die BE6, 7, 8, 9 und 10 die **Waldlebensräume** betreffen. Einige BE werden als prioritär bezeichnet, da sie Natura 2000-Lebensräume beinhalten, die strengerer Schutzmaßnahmen bedürfen. Es gibt auch 3 als "temporär" eingestufte BE, die Zonen umfassen, die zu einem späteren Zeitpunkt detaillierter kartiert werden, um dann einer entsprechenden BE zugeordnet zu werden.

#### BE1 - S1 - Gewässerlebensräume

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst die Gewässerlebensräume: Wasserflächen, Seen, Tümpel, Quellen, Wasserläufe und deren Ufervegetation. S1 bezieht sich auf das Vorkommen der Flussperlmuschel und der Bachmuschel (auch Gemeine oder Kleine Flussmuschel genannt).

#### BE2 - S2 - prioritäre offene Lebensräume

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst die offenen Lebensräume, die für die biologische Vielfalt von außerordentlichem Interesse sind. Darunter befinden sich z.B. magere Mähwiesen, Kalkrasen oder Feuchtgebiete wie Heiden oder Moore. S2 bezieht sich auf das Vorkommen einer sehr seltenen Schmetterlingsart: dem Skabiosen-Scheckenfalter.

#### BE3 - Wiesen als Lebensraum von Arten

Diese Wiesen beherbergen Tierarten, die auf europäischer Ebene vom Aussterben bedroht sind und dienen diesen zur Fortpflanzung oder zur Nahrungsaufnahme, als Rastplatz oder Winterquartier. Beispiele solcher Arten sind der Neuntöter, der Kammmolch oder die Große Hufeisennase.

#### **BE4 - Extensive Streifen**

Diese Bewirtschaftungseinheit betrifft 12 m breite Wiesenstreifen, die extensiv genutzt werden. Diese Streifen liegen entlang von Wasserläufen, die Verbindungswiesen (BE5) oder Kulturen (BE11) durchqueren.

#### **BE5 - Verbindungswiesen**

Diese Dauergrünlandflächen sind keine Natura 2000-Lebensräume im eigentlichen Sinne, sie gewährleisten aber eine Verbindung zwischen biologisch wertvolleren Zonen.

#### BE6 - prioritäre Wälder

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit befinden sich Wälder, die sowohl in der Wallonie als auch europaweit selten sind. Es handelt sich hauptsächlich um Schluchtwälder und Wälder in steilen Hanglagen, Moorbirkenwälder oder andere Wälder mit einer besonderen Vegetation.

#### BE7 - prioritäre Auenwälder

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst Wälder, die sich am Ufer von Wasserläufen oder stehenden Gewässern befinden. Es handelt sich dabei in erster Linie um Auenwälder, deren Böden vom Wasserlauf angeschwemmt wurden, oder um Sumpfwälder.

#### BE8 - Einheimische Wälder von großem biologischem Interesse

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit sind hauptsächlich Hainsimsen-Buchenwälder zusammengefasst, es kann sich aber auch um andere Forstbestände handeln, die von der Buche oder der Eiche dominiert werden (auf sauren bis kalkreichen Böden), oder auch um gemischte Laubholzbestände wie z.B. Eichen-Hainbuchenwälder.

#### BE9 - Wälder als Lebensraum von Arten

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst einheimische Laubwälder, die Tierarten beherbergen, die in Europa vom Aussterben bedroht sind. Darunter z.B. mehrere Vogelarten (Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Haselhuhn, Wespenbussard, Schwarzstorch), Fledermausarten oder auch eine Insektenart, der Hirschkäfer.

#### BE10 - Nicht einheimische Verbindungswälder

Diese Bewirtschaftungseinheit beinhaltet keine Natura 2000-Lebensräume, aber sie umfasst Wälder, die mehrheitlich aus nicht einheimischen Nadel- oder Laubhölzern bestehen. Diese Wälder dienen als Verbindung zwischen anderen Bewirtschaftungseinheiten eines Natura 2000-Gebietes.

#### BE11 - Ackerland und anthropogene Elemente

Diese Bewirtschaftungseinheit beinhaltet keine Natura 2000-Lebensräume, sondern fasst Ackerflächen und von Menschenhand geschaffene (anthropogene) Elemente wie Wege, Straßen, Schuppen, Gebäude usw. zusammen. Diese Zonen dienen in den Natura 2000-Gebieten zur Gewährleistung der kartographischen Kohärenz des Natura 2000-Netzes.

#### BE TEMP 1 - Unter Schutz gestellte Gebiete

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit sind Gebiete, die bereits unter Schutz stehen, zusammengefasst: anerkannte oder staatliche Naturschutzgebiete, wissenschaftlich interessante unterirdische Höhlen und biologisch interessante Feuchtgebiete.

#### BE TEMP 2 - Öffentlich verwaltete Gebiete

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst behördlich verwaltete Gebiete. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um die Abteilung Natur und Forsten, die hauptsächlich Waldgebiete verwaltet. Andere Flächen betreffen Brachen oder Grünflächen.

BE TEMP 3 - Hainsimsen-Buchenwälder und sonstige nicht differenzierte Laubwälder

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit sind Wälder zusammengefasst, die künftig entweder als BE8 oder als BE9 eingeordnet werden. Es handelt sich hauptsächlich um Buchen- und Eichenwälder.

#### Was ist erlaubt? Was nicht?

### Abgestufte Maßnahmen...

In den Natura 2000-Gebieten werden die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach einem **in drei Stufen** gestaffelten System unterschieden: die angeführten Handlungen sind entweder meldepflichtig, genehmigungspflichtig oder aber verboten (mit der Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten). Es ist also bei Weitem nicht alles starr und auch nicht alles verboten. Das Niveau der Einschränkungen der jeweiligen Bewirtschaftungsmaßnahmen ist abhängig von der Bedeutung des Lebensraumes für die biologische Vielfalt.



## Meldepflichtige Handlungen

Bevor Sie diese Handlungen in Angriff nehmen können, müssen Sie den Direktor der Außendirektion der Abteilung Natur und Forsten schriftlich darüber in Kenntnis setzen, indem Sie ihm das entsprechende **Meldeformular** zusenden.

Wenn Sie nach zwei Wochen keine Rückmeldung erhalten haben, dürfen Sie die geplanten Arbeiten durchführen.



## Genehmigungspflichtige Handlungen

Bevor Sie diese Handlungen in Angriff nehmen können, müssen Sie beim Direktor der Außendirektion der Abteilung Natur und Forsten einen **Genehmigungsantrag** stellen.

Ohne Antwort seitens der Verwaltung binnen einer Frist von 45 Tagen gilt Ihr Antrag als abgelehnt und somit können Sie die geplanten Arbeiten auch nicht durchführen. Sie haben aber die Möglichkeit, Berufung einzulegen.



#### Verbotene Handlungen

Im Prinzip dürfen Sie diese Art von Arbeiten nicht durchführen, haben aber die Möglichkeit, eine **Ausnahmegenehmigung** beim Generalinspektor der Abteilung Natur und Forsten zu beantragen.

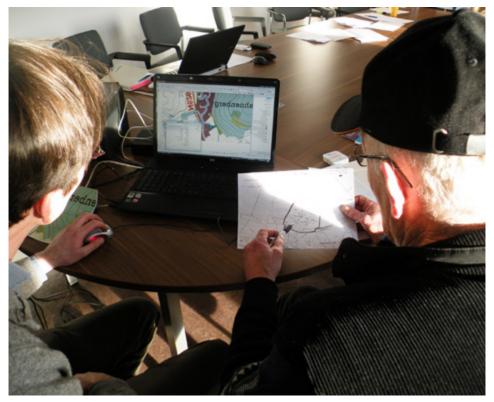
Ohne Antwort seitens der Verwaltung binnen einer Frist von 60 Tagen gilt Ihr Antrag als abgelehnt und somit können Sie die geplanten Arbeiten auch nicht durchführen. Sie haben aber die Möglichkeit, Berufung einzulegen.



## Allgemeine und Sondermaßnahmen

Die **allgemeinen Maßnahmen (AM)** sind in **allen** Natura 200-Gebieten anwendbar. Die **Sondermaß-nahmen (SM)** sind **zusätzlich dazu** in den jeweils betroffenen Bewirtschaftungseinheiten anwendbar.





# GEWÄSSER-LEBENSRÄUME

**BE1 - BE S1** 



## **GEWÄSSERLEBENSRÄUME**

#### **BE1 - BE S1**

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst die Gewässerökosysteme (Wasserläufe und -flächen, Seen, Tümpel, Quellen, usw.) und deren Ufervegetation. Diese Lebensräume beherbergen verschiedene, in Europa rückläufige Tierarten, wie z.B. das Bachneunauge, die Europäische Äsche, die Groppe, den Kammmolch oder den Grasfrosch. Die Unterwasser- und Ufervegetation spielt auch eine wichtige Rolle, indem sie der Ufererosion entgegenwirkt und der Fauna als Lebensraum dient. Zahlreiche Wasserläufe wurden in das Natura 2000-Netz aufgenommen, dessen Grundstruktur sich häufig am Relief und am Gewässernetz orientiert.

Die Bewirtschaftungseinheit S1 bezieht sich auf den Lebensraum der Flussperlmuschel und der Bachmuschel.

#### **Erhaltungsziel**

Diese Lebensräume müssen erhalten werden, um eine gute Gewässerqualität zu gewährleisten und die biologische Artenvielfalt der Gewässerökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen.

#### **Wussten Sie ...**

... dass das Angeln in Natura 2000 erlaubt ist? Aber Achtung: In den stehenden Gewässern ist die Gesetzgebung betreffend den Fischbesatz einzuhalten.

#### Ein Schritt weiter ...

In Ihrem Gebiet besteht vielleicht ein "Flussvertrag". Diese Struktur kann über die Wasserläufe in Ihrer Gemeinde Auskunft erteilen und Ihnen dabei helfen, Maßnahmen zugunsten der Wasserläufe und -flächen (Seen, Weiher, usw.) umzusetzen.

BE1 BE S1



# BODENBEARBEITUNG: AUSRÄUMUNG, PFLÜGEN, DRÄNAGEN UND GRÄBEN

## Bodenreliefveränderungen, Ausräumung und Zuschüttungen

VERBOTEN	Die Veränderungen des Bodenreliefs. Arbeiten zur Oberflächeninstandsetzung <sup>w</sup> sind davon nicht betroffen.	SM	Art 3, 1° a
VERBOTEN	Das (vollständige oder teilweise) Zuschütten von Tümpeln, stehenden Gewässern, Altwasserarmen, Feuchtmulden, einschließlich mit Materialien aus dem Ausbaggern bzw. Ausräumen der Gewässer.	SM	Art 3, 1° b
MELDEPFLICHTIG	Die gewöhnlichen Ausräum-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten (an sämtlichen Oberflächengewässern), außer wenn diese Arbeiten in einem Verwaltungsplan <sup>w</sup> vorgesehen sind.	SM	Art 3, 3° a

## BE1 BES1

#### Pflügen

VERBOTEN	Das Pflügen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Abstand von weniger als 1m ab der Böschungskante der Gräben <sup>w</sup> .	AM	Art 3, 5°
VERBOTEN	Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands <sup>w</sup> , auch durch das Pflügen oder die Umwandlung in Anbauflächen, einschließlich der Weihnachtsbaumkulturen.	AM	Art 3, 6°

## Dränagen und Gräben



PELICHTIC

Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/ oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben w. mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan w vorgesehenen Dränagen und Gräben.

**AM** 



Der Unterhalt von bestehenden Gräben W und funktionstüchtigen Dränagen.

**AM** 

## **FISCHFANG**



Das Einsetzen von Fischen in den stehenden Gewässern. die nicht im Gesetz vom 1. Juli 1954 über die Flussfischerei genannt sind (diese Gewässer sind an ihrem Einlauf und Ablauf mit Gittern versehen).

\* ersetzt durch das Dekret über die Flussfischerei w vom 27 03 2014

SM

**VIFH** 



GENEHMIGUNGS

Der Zugang des Viehs zu Wasserläufen (klassierte und nicht klassierte) und stehenden Gewässern, inklusive Tümpel, außer an den als Tränkstellen eingerichteten Stellen w, an in einem Verwaltungsplan w vorgesehenen Tränkstellen oder für den Zugang zu stehenden Gewässern auf maximal 25% des Umkreises

**AM** 

## DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL



Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

**AM** 

## **PESTIZIDE**

Die Verwendung jeglicher Pflanzenvernichtungsmittel außerhalb der Kulturen. Wälder und Forste\*. Die Maßnahme ist nicht anwendbar-

- 1. wenn die Verwendung im Rahmen eines durch die Behörden durchgeführten oder auferlegten Bekämpfungsplans werfolgt;
- 2. für die lokale Anwendung mittels Hand- oder Rückenspritze gegen Brennnesseln, Disteln und Ampfer\*\* mit selektiven Produkten:
- 3. für den Schutz funktionierender Elektrozäune auf einer maximalen Breite von 50 cm beiderseits des Zaunes\*\*\*.
- das Forstgesetzbuch verbietet jegliche Verwendung von Pestiziden (Herbizide, Fungizide, Insektizide) im Wald, außer wenn die Regierung dies in Ausnahmefällen genehmigt.
- \*\* Carduus crispus, Cirsium lanceolatum, Cirsium arvense, Rumex crispus und Rumex obtusifolius.
- \*\*\* Gemäß Wassergesetzbuch ist diese Ausnahmeregelung nicht anwendbar auf Zäune, die in einem Abstand von weniger als 1 m ab der Böschungskante von Gräben und 6 m ab der Böschungskante von Wasserläufen stehen.

**AM** 

BE<sub>1</sub> BES1

## ANPFI ANZUNG UND VEGETATION

#### **Anpflanzung**



PFLICHTIG

VERBOTEN

Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

ΔM



PEI ICHTIG

Jegliche Umwandlung oder Anreicherung mit nicht einheimischen Baumarten.

SM



Jegliche Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern. Diese Maßnahme betrifft nicht die Wiederanpflanzung von Pappeln, die mindestens 7 Meter voneinander entfernt sind.

## **Unterhalt der Vegetation**



PELICHTIC

Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.

**AM** 

BE<sub>1</sub>

BES1

## Holzeinschlag



Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume w betrifft.

**AM** 

## FREIZEIT UND KAMPIEREN



Außerhalb der Forste und Wälder\*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

\* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).

**AM** 

## UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN



Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).

AM

T 2

## ANDERE GESETZGEBUNGEN

VERBOTEN	Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.	NatSchG/ Cross
VERBOTEN	Fische in den fließenden oder stehenden Gewässern, die dem Dekret über die Flussfischerei unterliegen, ohne die erforderlichen Genehmigungen einsetzen.	FischD
VERBOTEN	Der Zugang des Viehs zum Ufer der klassierten* und nicht klassierten Wasserläufe in den Natura 2000-Gebieten, außer wenn eine Ausnahmegenehmigung durch die ANF erteilt wurde im Falle einer sehr extensiven Beweidung, die der biologischen Vielfalt zuträglich ist (durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz von 0,5 GVE/ha/Jahr).  Diese Maßnahme gilt für die klassierten Wasserläufe seit dem 01.01.2015 und für die nicht klassierten Wasserläufe seit dem 01.06.2018.  * Wasserläufe der 1., 2. und 3. Kategorie (siehe Gewässeratlas unter http://carto1.wallonie.be/CIGALE).	WassGB/ GeNSW/ KENSW
VERBOTEN	Ausbringung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in weniger als 6 m Abstand von Wasserläufen und stehenden Gewässern.	WassGB/ Cross
VERBOTEN	Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.	CoDT

BE1 BE S1

VERBOTEN	Topografische Besonderheiten und andere feste Bestandteile der Landschaft (Feldränder, Gräben, Böschungen, Hecken, Bäume, Tümpel, Weiher) ohne Städtebaugenehmigung zerstören.	CoDT/ Cross
VERBOTEN	Verkehr eines nicht für die Schifffahrt bestimmten Fahrzeugs (1) auf den Ufern, Deichen und im Niedrigwasserbett der Wasserläufe; (2) in den Furten, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das für die Forstbewirtschaftung, für Wasserbauarbeiten, für hydromorphologische Wiederherstellungs- oder für Baumaßnahmen, oder für Motorsport- oder motorisierte Freizeitaktivitäten oder für jede andere von der Regierung aufgelistete Tätigkeit bestimmt ist, angesichts der potentiell erheblichen Auswirkungen solcher Aktivitäten auf die biologische oder hydromorphologische Qualität der Wasserläufe.	NatSchG
VERBOTEN	Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.	Cross
VERBOTEN	Die allgemeinen und/oder Sondermaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten nicht einhalten.	Cross

Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE1 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

# BE S1 - FLUSSPERLMUSCHEL UND BACHMUSCHEL

Die Flussperlmuschel und die Bachmuschel sind zwei in der Wallonie sehr selten gewordene Süßwassermuschelarten. Es gibt noch einige wenige Populationen im Einzugsgebiet der Semois und der Mosel. Das Vorkommen dieser beiden empfindlichen Arten zeugt von einer ausgezeichneten Wasserqualität.



Die gewöhnlichen Ausräum-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten (an sämtlichen Oberflächengewässern), außer wenn diese Arbeiten in einem Verwaltungsplan w vorgesehen sind.

SM

Art 13

# PRIORITÄRE OFFENE LEBENSRÄUME

BE2 - BE 52



## PRIORITÄRE OFFENE LEBENSRÄUME

#### **BE2 - BE S2**

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst die offenen Lebensräume, die für die biologische Artenvielfalt von außerordentlichem Interesse sind. Die meisten dieser Lebensräume sind das Ergebnis früherer Landbau- und Weidepraktiken. Dazu zählen zum Beispiel schwach gedüngte Mähwiesen, Feuchtgebiete (Moore, Feuchtwiesen, feuchte Heiden, usw.) oder auch trockene Lebensräume wie Kalk- oder Sandrasen, felsige Lebensräume und Trockenheiden. Es ist vor allem die für diese Lebensräume typische Flora, die durch extensive landwirtschaftliche Praktiken erhalten bleibt, welche die Zuordnung zu dieser Bewirtschaftungseinheit rechtfertigt.

Diese Lebensräume beherbergen ebenfalls zahlreiche Tierarten. Die meisten dieser Arten sind selten oder spezialisiert, d.h. dass sie sich ausschließlich in diesen Lebensräumen entwickeln.

#### **Erhaltungsziel**

Diese Lebensräume werden immer seltener in unserer Landschaft. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Verschlechterung ihrer pflanzlichen Zusammensetzung zu vermeiden.

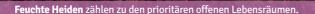
#### Wussten Sie ...

... dass Wiesen, die eine große Vielfalt an Pflanzenarten aufweisen, diese Bewirtschaftungseinheit zusammensetzen? Die Ausbringung von Düngemitteln ist hier verboten, da eine zu starke Düngung die botanische Vielfalt dieser Wiesen verringert. Diese Bewirtschaftungsmaßnahme zielt also darauf ab, die Flora dieser immer seltener werdenden Lebensräume zu erhalten.

#### Ein Schritt weiter ...

Die BE2-Lebensräume eignen sich wahrscheinlich für die Anmeldung einer Agrar-Umwelt- und Klimaschutz-Methode, die auch als "biologisch wertvolle Wiese" bezeichnet wird. Die für diese Maßnahme vorgesehene Prämie ist teilweise mit der Natura 2000-Entschädigung kumulierbar.

Um in den Genuss dieser Prämie zu gelangen, wenden Sie sich an Natagriwal!



## BODENBEARBEITUNG: PFLÜGEN, DRÄNAGEN, GRÄBEN UND WEGE

## Bodenreliefveränderungen



Die Veränderungen des Bodenreliefs. Arbeiten zur Oberflächeninstandsetzung w sind davon nicht betroffen.

SM

rt 4, 1° (

#### Pflügen



Das Pflügen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Abstand von weniger als 1m ab der Böschungskante der Gräben w.

AM

۲

١



BES2

Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands w, auch durch das Pflügen oder die Umwandlung in Anbauflächen, einschließlich der Weihnachtsbaumkulturen.

AM

7 3

## Dränagen und Gräben



GENEHMIGUNGS PFLICHTIG Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben W, mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan W vorgesehenen Dränagen und Gräben.

AM

1



Der Unterhalt von bestehenden Gräben™ und funktionstüchtigen Dränagen.

AM

L



Die Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben), außer wenn diese Handlungen in einem Verwaltungsplan w vorgesehen sind.

SM

#### **PESTIZIDE**

Die Verwendung jeglicher Pflanzenvernichtungsmittel außerhalb der Kulturen, Wälder und Forste\*. Die Maßnahme ist nicht anwendbar:

- 1. wenn die Verwendung im Rahmen eines durch die Behörden durchgeführten oder auferlegten Bekämpfungsplans  $^{\mathbf{w}}$  erfolgt;
- für die lokale Anwendung mittels Hand- oder Rückenspritze gegen Brennnesseln, Disteln und Ampfer\*\* mit selektiven Produkten;
- für den Schutz funktionierender Elektrozäune auf einer maximalen Breite von 50 cm beiderseits des Zaunes\*\*\*.
- \* das Forstgesetzbuch verbietet jegliche Verwendung von Pestiziden (Herbizide, Fungizide, Insektizide) im Wald, außer wenn die Regierung dies in Ausnahmefällen genehmigt.
- \*\* Carduus crispus, Cirsium lanceolatum, Cirsium arvense, Rumex crispus und Rumex obtusifolius.
- \*\*\* Gemäß Wassergesetzbuch ist diese Ausnahmeregelung nicht anwendbar auf Zäune, die in einem Abstand von weniger als 1 m ab der Böschungskante von Gräben und 6 m ab der Böschungskante von Wasserläufen stehen.

BE S2

AM

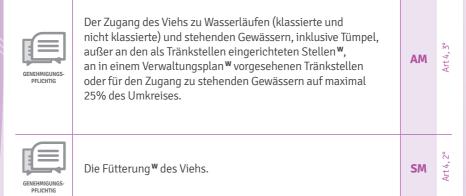
23

## **BEWEIDUNG UND MAHD**

VERBOTEN	Jegliche Beweidung und Mahd zwischen dem 1. November und dem 15. Juni, außer bei Beweidung mit geringem Viehbesatz <sup>w</sup> oder anderen Bewirtschaftungsmodalitäten, die in einem Verwaltungsplan <sup>w</sup> vorgesehen sind.	SM	Art 4, 1° c
VERBOTEN	Jegliche Mahd, die keine ungemähten Schutzstreifen, die mindestens 5% der Gesamtfläche der Parzelle ausmachen müssen, aufrechterhalten würde. Falls dort Wasserläufe, Hecken oder Baumreihen vorhanden sind, müssen diese Schutzstreifen entlang dieser Elemente angelegt werden.	SM	Art 4, 1° e

## **VIEH**





## ANPFLANZUNG UND VEGETATION

## **Anpflanzung**



Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

AM

Art 3, 1°



Jegliche Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern. Diese Maßnahme betrifft nicht die Wiederanpflanzung von Pappeln, die mindestens 7 Meter voneinander entfernt sind.

#### **Nachsaat**



Die Nachsaat won Wiesen, außer wenn es sich dabei um punktuelle, lokalisierte Arbeiten zur Wiederherstellung infolge von Wildschweinschäden handelt.



Die Nachsaat won Wiesen, wenn es sich dabei um punktuelle, lokalisierte Arbeiten zur Wiederherstellung infolge von Wildschweinschäden handelt.

SM

## **Unterhalt der Vegetation**



Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.

**AM** 

## Holzeinschlag



Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume W betrifft.

**AM** 

## FREIZEIT UND KAMPIEREN



Außerhalb der Forste und Wälder\*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

\* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27). AM

rt 5, 3

## UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN



Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).

AM

BE S2

## ANDERE GESETZGEBUNGEN

VERBOTEN	Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.	NatSchG/ Cross
VERBOTEN	Eine Hecke oder eine Baumreihe ohne Städtebaugenehmigung entfernen oder fällen.	CoDT
VERBOTEN	Einzelstehende Bäume innerhalb der Grünzone, sowie bemerkenswerte Bäume, Sträucher oder Hecken ohne Städtebaugenehmigung fällen.	CoDT
VERBOTEN	Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.	CoDT

VERBOTEN	Hecken und Bäume zwischen dem 1. April und dem 31. Juli beschneiden.	Cross
VERBOTEN	Der Zugang des Viehs zum Ufer der klassierten* und nicht klassierten Wasserläufe in den Natura 2000-Gebieten, außer wenn eine Ausnahmegenehmigung durch die ANF erteilt wurde im Falle einer sehr extensiven Beweidung, die der biologischen Vielfalt zuträglich ist (durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz von 0,5 GVE/ha/Jahr).  Diese Maßnahme gilt für die klassierten Wasserläufe seit dem 01.01.2015 und für die nicht klassierten Wasserläufe seit dem 01.06.2018.  * Wasserläufe der 1., 2. und 3. Kategorie (siehe Gewässeratlas unter http://carto1.wallonie.be/CIGALE).	WassGB/ GeNSW/ KENSW
VERBOTEN	Topografische Besonderheiten und andere feste Bestandteile der Landschaft (Feldränder, Gräben, Böschungen, Hecken, Bäume, Tümpel, Weiher) ohne Städtebaugenehmigung zerstören.	CoDT/ Cross
VERBOTEN	Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.	Cross
VERBOTEN	Die allgemeinen und/oder Sondermaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten nicht einhalten.	Cross

Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE2 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

## BE S2 - SKABIOSEN-SCHECKENFLTER

Der Skabiosen-Scheckenfalter ist eine in der Wallonie sehr selten gewordene Schmetterlingsart, von der nur noch wenige Populationen in der Fagne-Famenne, in den Ardennen und in der Lorraine vorkommen. Man findet ihn in offenen Lebensräumen und entlang von Waldsäumen. Das Vorkommen dieser empfindlichen Schmetterlingsart zeugt von einer sehr guten Qualität des Lebensraumes. Seine Raupen sind an eine spezifische Wirtspflanze gebunden, den Gewöhnlichen Teufelsabbiss.



Jegliches Mähen, Mulchen oder Entbuschen, außer wenn diese Handlungen in einem Verwaltungsplan w vorgesehen sind.

SM

Art 14

# WIESEN ALS LEBENSRAUM VON ARTEN

## BE3



## WIESEN ALS LEBENSRAUM VON ARTEN

#### BE<sub>3</sub>

Diese Wiesen beherbergen Tierarten, die auf europäischer Ebene geschützt sind. Diese rückläufigen Arten vermehren sich, ernähren sich, überwintern oder ruhen sich in diesen Wiesen aus.

Unter den Vogelarten können hier der Neuntöter und der Raubwürger zitiert werden, zwei an Heckenlandschaften gebundene Arten. Die Bekassine ist ihrerseits eher für feuchte Lebensräume typisch. Diese Bewirtschaftungseinheit dient ebenfalls als Jagdgebiet für vier Fledermausarten (Kleine und Große Hufeisennase, Mopsfledermaus und Wimperfledermaus). Und auch eine an Tümpel gebunden Lurchart kommt hier vor: der Kammmolch.

#### **Erhaltungsziel**

Die Struktur und die Aufnahmekapazität dieser Lebensräume für die Fauna (Nahrungsressourcen, Fortpflanzungsstätten, Unterschlupf, usw.) aufrechterhalten, indem unter anderem die Heckenlandschaft erhalten wird und allzu intensive landwirtschaftliche Praktiken vermieden werden.

#### Wussten Sie ...

... dass die Beweidung und die Mahd zwischen dem 01.11. und dem 15.06. gewissen Einschränkungen unterworfen sind, um zu vermeiden, dass der biologische Zyklus der an diese Lebensräume gebundenen Tierarten zu stark beeinträchtigt wird? So muss bei der Mahd ein Fluchtstreifen ungemäht bleiben. Zahlreiche Tierarten (Bienen, Schmetterlinge, Kleinsäuger, usw.) finden hier während der Mahd Unterschlupf. Diese Maßnahme erleichtert so. das Überleben der in diesen Wiesen vorkommenden Tierarten

#### Ein Schritt weiter ...

Die BE3 kennzeichnen sich häufig durch ein dichtes Netz von Hecken.

Wussten Sie, dass für das Anpflanzen von Hecken Zuschüsse<sup>2</sup> bestehen?

<sup>2</sup> Kontaktieren Sie Natagriwal, um diese Zuschüsse in landwirtschaftlichen Zonen in Anspruch zu nehmen.

**Der Neuntöter** ist typisch für offene, durch Hecken geprägte Lebensräume.

## BODENBEARBEITUNG: PFLÜGEN, DRÄNAGEN, GRÄBEN UND WEGE

## Bodenreliefveränderungen



Die Veränderungen des Bodenreliefs. Arbeiten zur Oberflächeninstandsetzung wind davon nicht betroffen.

SM

### Pflügen



Das Pflügen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Abstand von weniger als 1m ab der Böschungskante der Gräben w. AM

1 2 5

BE<sub>3</sub>

VERBOTEN

Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands<sup>w</sup>, auch durch das Pflügen oder die Umwandlung in Anbauflächen, einschließlich der Weihnachtsbaumkulturen.

AM

7

## Dränagen und Gräben



Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben w, mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan w vorgesehenen Dränagen und Gräben.

AM

MEI DEBEI ICHTI

Der Unterhalt von bestehenden Gräben™ und funktionstüchtigen Dränagen.

AM

r.

#### BE3

## DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL

VERBOTEN	Die Ausbringung von mineralischem Dünger.	SM	Art 5, 1° a
GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	АМ	Art 4, 9°
GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Die Ausbringung von organischem Dünger außerhalb des Zeitraums vom 15. Juni bis zum 15. August, außer wenn dies in einem Verwaltungsplan worgesehen ist.	SM	Art 5, 2° a

### **PESTIZIDE**

Die Verwendung jeglicher Pflanzenvernichtungsmittel außerhalb der Kulturen, Wälder und Forste\*. Die Maßnahme ist nicht anwendbar:

- wenn die Verwendung im Rahmen eines durch die Behörden durchgeführten oder auferlegten Bekämpfungsplans <sup>™</sup> erfolgt;
- für die lokale Anwendung mittels Hand- oder Rückenspritze gegen Brennnesseln, Disteln und Ampfer\*\* mit selektiven Produkten;
- 3. für den Schutz funktionierender Elektrozäune auf einer maximalen Breite von 50 cm beiderseits des Zaunes\*\*\*.
- das Forstgesetzbuch verbietet jegliche Verwendung von Pestiziden (Herbizide, Fungizide, Insektizide) im Wald, außer wenn die Regierung dies in Ausnahmefällen genehmigt.
- \*\* Carduus crispus, Cirsium lanceolatum, Cirsium arvense, Rumex crispus und Rumex obtusifolius.
- \*\*\* Gemäß Wassergesetzbuch ist diese Ausnahmeregelung nicht anwendbar auf Zäune, die in einem Abstand von weniger als 1 m ab der Böschungskante von Gräben und 6 m ab der Böschungskante von Wasserläufen stehen.

**AM** 

VERBOTEN	Jegliche Beweidung und Mahd zwischen dem 1. November und dem 15. Juni, außer wenn diese Handlungen in einem Verwaltungsplan vorgesehen sind oder wenn im Falle einer Beweidung folgende Bedingungen eingehalten werden:  1. mittlerer jährlicher Viehbesatz von max. 1 GVE W/ha. Jahr (UND punktueller Besatz von max. 4 GVE W/ha)  2. keine Mahd, kein Verstreichen von Fladen und Maulwurfshügeln zwischen dem 15. April und dem 1. Oktober. Die zuständige Behörde muss vorher über die Einhaltung dieser Bedingungen informiert werden*.  * Bei Landwirten findet diese vorherige Information über die Flächenerklärung statt; In den anderen Fällen muss die Information anhand eines an die Forstverwaltung (ANF) zu richtenden Einschreibens erfolgen.	SM	Art 5, 1° b
GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Jegliche Mahd, die keine ungemähten Schutzstreifen, die mindestens 5% der Gesamtfläche der Parzelle ausmachen müssen, aufrechterhalten würde. Falls dort Wasserläufe, Hecken oder Baumreihen vorhanden sind, müssen diese Schutzstreifen entlang dieser Elemente angelegt werden.	SM	Art 5, 2° c
VIEH			
GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Der Zugang des Viehs zu Wasserläufen (klassierte und nicht klassierte) und stehenden Gewässern, inklusive Tümpel, außer an den als Tränkstellen eingerichteten Stellen <sup>w</sup> , an in einem Verwaltungsplan <sup>w</sup> vorgesehenen Tränkstellen oder für den Zugang zu stehenden Gewässern auf maximal 25% des Umkreises.	АМ	Art 4, 3°
GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Die Fütterung <sup>™</sup> des Viehs.	SM	Art 5, 2° e

BE3

#### BE3

## ANPFLANZUNG UND VEGETATION

#### **Anpflanzung**



Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

AM



Jegliche Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern. Diese Maßnahme betrifft nicht die Wiederanpflanzung von Pappeln, die mindestens 7 Meter voneinander entfernt sind.

SM

#### **Nachsaat**



Die Nachsaat won Wiesen, außer wenn es sich dabei um punktuelle, lokalisierte Arbeiten zur Wiederherstellung infolge von Wildschweinschäden handelt.

SM

rt 5, 2° h

## **Unterhalt der Vegetation**



GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.

AM

M

## Holzeinschlag



Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume w betrifft.

AM

\* t. <

## FREIZEIT UND KAMPIEREN



Außerhalb der Forste und Wälder\*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

\* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27). AM

H 5 3°

## UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN



BE<sub>3</sub>

Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).

AM

## ANDERE GESETZGEBUNGEN

$\times$ I

VERBOTEN

Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.

NatSchG/ Cross



VEDDOTEN

Eine Hecke oder eine Baumreihe ohne Städtebaugenehmigung entfernen oder fällen.

CoDT



VERROTEN

Einzelstehende Bäume innerhalb der Grünzone, sowie bemerkenswerte Bäume, Sträucher oder Hecken ohne Städtebaugenehmigung fällen.

CoDT

VERBOTEN	Hecken und Bäume zwischen dem 1. April und dem 31. Juli beschneiden.	Cross
VERBOTEN	Der Zugang des Viehs zum Ufer der klassierten* und nicht klassierten Wasserläufe in den Natura 2000-Gebieten, außer wenn eine Ausnahmegenehmigung durch die ANF erteilt wurde im Falle einer sehr extensiven Beweidung, die der biologischen Vielfalt zuträglich ist (durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz von 0,5 GVE/ha/Jahr).  Diese Maßnahme gilt für die klassierten Wasserläufe seit dem 01.01.2015 und für die nicht klassierten Wasserläufe seit dem 01.06.2018.  * Wasserläufe der 1., 2. und 3. Kategorie (siehe Gewässeratlas unter http://carto1.wallonie.be/CIGALE).	WassGB/ GeNSW/ KENSW
VERBOTEN	Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.	CoDT
VERBOTEN	Topografische Besonderheiten und andere feste Bestandteile der Landschaft (Feldränder, Gräben, Böschungen, Hecken, Bäume, Tümpel, Weiher) ohne Städtebaugenehmigung zerstören.	CoDT/ Cross
VERBOTEN	Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.	Cross
VERBOTEN	Die allgemeinen und/oder Sondermaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten nicht einhalten.	Cross

Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE3 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

# EXTENSIVE STREIFEN

# BE4



# **EXTENSIVE STREIFEN**

#### BE4

Diese Bewirtschaftungseinheit bezieht sich auf 12 m breite Wiesenstreifen, die extensiv genutzt werden. Diese Streifen liegen entlang von Wasserläufen, die Verbindungswiesen (BE5) oder Kulturen (BE11) durchqueren und in denen Populationen von zwei empfindlichen Süßwassermuschelarten vorkommen: die Flussperlmuschel und die Bachmuschel. Diese beiden Arten zeigen eine hervorragende Wasserqualität an. Es sei noch angemerkt, dass diese Bewirtschaftungseinheit ebenfalls entlang von stehenden Gewässern angesiedelt sein kann.

#### **Erhaltungsziel**

Jegliche physische (insbesondere den Eintrag und das Aufwirbeln von Sedimenten im Wasser) und/oder chemische Veränderung (Zufuhr von Nitraten, Phosphaten und Kalium) der angrenzenden Gewässer vermeiden.

#### Wussten Sie ...

... dass es für extensive Streifen in Natura 2000-Gebieten die höchsten Entschädigungen gibt?



Die Bachmuschel ist ein selten gewordenes Weichtier der Wasserläufe mit sandigem bis schlammigem Bachbett.

# DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL



Jegliche Düngung, jegliche Bodenverbesserung und jegliches Lagern von Düngemitteln.

SM

Vrt 6. 1° 2

# BODENBEARBEITUNG: PFLÜGEN, DRÄNAGEN, GRÄBEN UND WEGE

#### Pflügen

VERBOTEN	Das Pflügen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Abstand von weniger als 1m ab der Böschungskante der Gräben <sup>w</sup> .	AM	Art 3, 5°
VERBOTEN	Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands <sup>w</sup> , auch durch das Pflügen oder die Umwandlung in Anbauflächen, einschließlich der Weihnachtsbaumkulturen.	AM	Art 3, 6°
GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Jegliche Umwandlung in Ackerland.	SM	Art 6, 2° a
GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Jegliches Pflügen, Eggen, Fräsen und jegliche Aussaat, mit Ausnahme:  - der Handlungen, die bei der Ersteinrichtung des extensiven Streifens durchgeführt werden;  - der Handlungen, die infolge einer Schlammlawine oder einer Ablagerung von Sedimenten auf einer Höhe von über 10 cm durchgeführt werden.	SM	Art 6, 2° b

#### Dränagen und Gräben



PFLICHTIG

Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben<sup>w</sup>, mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan<sup>w</sup> vorgesehenen Dränagen und Gräben.

AM

1rt 4, 2



Der Unterhalt von bestehenden Gräben<sup>w</sup> und funktionstüchtigen Dränagen.

AM

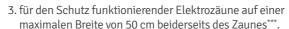
AM

Art 5

### **PESTIZIDE**

Die Verwendung jeglicher Pflanzenvernichtungsmittel außerhalb der Kulturen, Wälder und Forste\*. Die Maßnahme ist nicht anwendbar:

- wenn die Verwendung im Rahmen eines durch die Behörden durchgeführten oder auferlegten Bekämpfungsplans<sup>™</sup> erfolgt;
- 2. für die lokale Anwendung mittels Hand- oder Rückenspritze gegen Brennnesseln, Disteln und Ampfer\*\* mit selektiven Produkten;



- das Forstgesetzbuch verbietet jegliche Verwendung von Pestiziden (Herbizide, Fungizide, Insektizide) im Wald, außer wenn die Regierung dies in Ausnahmefällen genehmigt.
- \*\* Carduus crispus, Cirsium lanceolatum, Cirsium arvense, Rumex crispus und Rumex obtusifolius.
- \*\*\* Gemäß Wassergesetzbuch ist diese Ausnahmeregelung nicht anwendbar auf Zäune, die in einem Abstand von weniger als 1 m ab der Böschungskante von Gräben und 6 m ab der Böschungskante von Wasserläufen stehen.

GENEHMIGUNG PFLICHTIG



Jegliche Beweidung und Mahd zwischen dem 1. November und dem 15. Juli. Bei jeder Mahd muss ein Fluchtstreifen von mindestens 2 m Breite ungemäht bleiben.

SM

vrt 6. 1° l

### VIEH



Die Fütterung w des Viehs.

SM



BE<sub>4</sub>

Der Zugang des Viehs zu Wasserläufen (klassierte und nicht klassierte) und stehenden Gewässern, inklusive Tümpel, außer an den als Tränkstellen eingerichteten Stellen w, an in einem Verwaltungsplan w vorgesehenen Tränkstellen oder für den Zugang zu stehenden Gewässern auf maximal 25% des Umkreises.

AM

1

#### ANPFLANZUNG UND VEGETATION

### **Anpflanzung**



VERBOTEN

Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

AM

Die Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern.

SM

t 6. 3°

\_\_\_\_Art



Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.

AM

rt 4, 5°

#### Holzeinschlag



Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume W betrifft.

AM

3

### FREIZEIT UND KAMPIEREN



Außerhalb der Forste und Wälder\*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

AM

u

\* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).

# UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN



Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).

AM

1

VERBOTEN	Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.	CoDT
VERBOTEN	Merkliche oder nicht merkliche Bodenreliefveränderung ohne Städtebaugenehmigung.	CoDT/ Cross
VERBOTEN	Topografische Besonderheiten und andere feste Bestandteile der Landschaft (Feldränder, Gräben, Böschungen, Hecken, Bäume, Tümpel, Weiher) ohne Städtebaugenehmigung zerstören.	CoDT/ Cross
VERBOTEN	Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.	Cross
VERBOTEN	Die allgemeinen und/oder Sondermaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten nicht einhalten.	Cross

Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE4 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

# **VERBINDUNGSWIESEN**



# **VERBINDUNGSWIESEN**

#### BE<sub>5</sub>

Verbindungswiesen sind keine Natura 2000-Lebensräume im eigentlichen Sinne. Als Dauergrünland sind sie jedoch von einigem biologischen Interesse, zusätzlich zu anderen für die Landwirtschaft nützlichen Funktionen (Erosionsschutz, Insektenbestäubung, Schädlingsbekämpfung, Kohlenstoffsenke usw.). Sie stellen auch eine Verbindung zwischen zwei ökologisch wertvolleren Gebieten her. Unter den landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten bedeckt die BE5 die größte Fläche in den Natura 2000-Gebieten.

Diese Wiesen sorgen dafür, dass die allgemeine Form eines Natura 2000-Gebietes kohärent bleibt. Sie dienen auch als Wanderkorridor und als Nahrungsgebiet für Natura 2000-Tierarten.

#### **Erhaltungsziel**

Den Wiesencharakter der betreffenden Parzellen bewahren.

#### Wussten Sie ...

... dass es in der BE5 keine Einschränkungen auf Ebene der Beweidung, Mahd und Ausbringung von Düngemitteln (außer in einem Abstand von weniger als 12 Metern von den Wasserläufen) gibt? Doch Achtung: die Nutzung von Pestiziden ist reglementiert!

#### Ein Schritt weiter ...

Baumreihen, Hecken und Obstwiesen sind für die Artenvielfalt interessante Elemente des ökologischen Netzes. Im Rahmen der Agrar-Umweltmaßnahmen (AUM) sind Prämien für die Landwirte vorgesehen, um diese zu pflegen und zu unterhalten.

Erkundigen Sie sich bei einem AUM-Berater von Natagriwal!



# BODENBEARBEITUNG: PFLÜGEN, DRÄNAGEN, GRÄBEN UND WEGE

#### Pflügen

VERBOTEN	Das Pflügen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Abstand von weniger als 1m ab der Böschungskante der Gräben <sup>w</sup> .	AM	Art 3, 5°
VERBOTEN	Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands <sup>w</sup> , auch durch das Pflügen oder die Umwandlung in Anbauflächen, einschließlich der Weihnachtsbaumkulturen.	AM	Art 3, 6°

#### Dränagen und Gräben

GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben <sup>w</sup> , mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan <sup>w</sup> vorgesehenen Dränagen und Gräben.	AM	Art 4, 2°
MELDEPFLICHTIG	Der Unterhalt von bestehenden Gräben <sup>w</sup> und funktionstüchtigen Dränagen.	AM	Art 5, 2°



PFLICHTIG

Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

AM

### **PESTIZIDE**

Die Verwendung jeglicher Pflanzenvernichtungsmittel außerhalb der Kulturen. Wälder und Forste\*. Die Maßnahme ist nicht anwendbar:

- 1. wenn die Verwendung im Rahmen eines durch die Behörden durchgeführten oder auferlegten Bekämpfungsplans werfolgt;
- 2. für die lokale Anwendung mittels Hand- oder Rückenspritze gegen Brennnesseln, Disteln und Ampfer\*\* mit selektiven Produkten:
- 3. für den Schutz funktionierender Elektrozäune auf einer maximalen Breite von 50 cm beiderseits des Zaunes\*\*\*.
- \* das Forstgesetzbuch verbietet jegliche Verwendung von Pestiziden (Herbizide, Fungizide, Insektizide) im Wald, außer wenn die Regierung dies in Ausnahmefällen genehmigt.
- \*\* Carduus crispus, Cirsium lanceolatum, Cirsium arvense, Rumex crispus und Rumex obtusifolius.
- \*\*\* Gemäß Wassergesetzbuch ist diese Ausnahmeregelung nicht anwendbar auf Zäune, die in einem Abstand von weniger als 1 m ab der Böschungskante von Gräben und 6 m ab der Böschungskante von Wasserläufen stehen.

BE<sub>5</sub>

AM

47

#### **VIFH**



Der Zugang des Viehs zu Wasserläufen (klassierte und nicht klassierte) und stehenden Gewässern, inklusive Tümpel, außer an den als Tränkstellen eingerichteten Stellen w, an in einem Verwaltungsplan w vorgesehenen Tränkstellen oder für den Zugang zu stehenden Gewässern auf maximal 25% des Umkreises.

**AM** 

#### ANPFLANZUNG UND VEGETATION

#### **Anpflanzung**

BE<sub>5</sub>



Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

**AM** 



Die Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern.

SM

#### **Unterhalt der Vegetation**



PELICHTIC

Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.



Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume Webetrifft.

AM

rt 4, 7°

#### FREIZEIT UND KAMPIEREN



Außerhalb der Forste und Wälder\*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

AM

rt 5,3

\* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).

BE5

# UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN



Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).

AM

Art 5

# ANDERE GESETZGEBUNGEN

VERBOTEN	Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.	NatSchG/ Cross
VERBOTEN	Eine Hecke oder eine Baumreihe ohne Städtebaugenehmigung entfernen oder fällen.	CoDT
VERBOTEN	Einzelstehende Bäume innerhalb der Grünzone, sowie bemerkenswerte Bäume, Sträucher oder Hecken ohne Städtebaugenehmigung fällen.	CoDT
VERBOTEN	Hecken und Bäume zwischen dem 1. April und dem 31. Juli beschneiden.	Cross
VERBOTEN	Der Zugang des Viehs zum Ufer der klassierten* und nicht klassierten Wasserläufe in den Natura 2000-Gebieten, außer wenn eine Ausnahmegenehmigung durch die ANF erteilt wurde im Falle einer sehr extensiven Beweidung, die der biologischen Vielfalt zuträglich ist (durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz von 0,5 GVE/ha/Jahr).  Diese Maßnahme gilt für die klassierten Wasserläufe seit dem 01.01.2015 und für die nicht klassierten Wasserläufe seit dem 01.06.2018.  * Wasserläufe der 1., 2. und 3. Kategorie (siehe Gewässeratlas unter http://carto1.wallonie.be/CIGALE).	WassGB/ GeNSW/ KENSW
VERBOTEN	Die Ausbringungsperioden nicht einhalten.	WassGB/ Cross

50

VERBOTEN	Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.	CoDT
VERBOTEN	Merkliche oder nicht merkliche Bodenreliefveränderung ohne Städtebaugenehmigung.	CoDT/ Cross
VERBOTEN	Topografische Besonderheiten und andere feste Bestandteile der Landschaft (Feldränder, Gräben, Böschungen, Hecken, Bäume, Tümpel, Weiher) ohne Städtebaugenehmigung zerstören.	CoDT/ Cross
VERBOTEN	Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.	Cross
VERBOTEN	Die allgemeinen und/oder Sondermaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten nicht einhalten.	Cross

Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE5 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

# MEHR ALS 2,5 HA WALD IN NATURA 2000

+ 2,5 ha



# MEHR ALS 2,5 HA WALD IN NATURA 2000

# Sie besitzen 2,5 ha oder mehr Waldflächen in Natura 2000?

Dann betreffen Sie die folgenden allgemeinen Maßnahmen ganz besonders. Diese Maßnahmen gelten nicht für eine bestimmte Bewirtschaftungseinheit, sondern finden auf **sämtlichen Waldparzellen in Natura 2000** Anwendung. Achtung: Sie müssen ebenfalls die restlichen Maßnahmen, die an die einzelnen Bewirtschaftungseinheiten geknüpft sind, einhalten (siehe die folgenden Seiten).

Wenn Sie weniger als 2,5 ha Wald in Natura 2000 besitzen, finden die folgenden allgemeinen Maßnahmen bei Ihnen keine Anwendung. Beziehen Sie sich direkt auf die Maßnahmen innerhalb jeder BE (siehe die folgenden Seiten).

# Mehr als 2,5 ha beihilfefähige Wälder in Natura 2000?

Wenn Sie mehr als 2,5 ha sogenannter "beihilfefähiger" Wälder (siehe Wörterverzeichnis) in Natura 2000 besitzen, finden zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen Anwendung.



+ 2,5 ha

# MEHR ALS 2,5 HA WALD IN NATURA 2000

## HOLZSCHLÄGE

#### 2 tote Bäume/ha

X

Das Fällen und Entfernen von abgestorbenen Bäumen, die nicht die Beibehaltung von am Boden liegenden oder noch stehenden toten Bäumen gewährleisten, und zwar in einer Anzahl von wenigstens 2 toten Bäumen pro Hektar (mit einem Umfang über 125 cm, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden), die nach Möglichkeit auf der gesamten betroffenen Fläche verteilt und für das Verhältnis zwischen Laub- und Nadelbäumen repräsentativ sind.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei den Bäumen, die eine Gefahr für die Sicherheit der Personen darstellen und die sich entlang der Straßen, Wege und Pfade im Sinne des Forstgesetzbuches, der Bahngleise, Strom- und Gasleitungen befinden, oder bei den Bäumen mit einem großen einheitlichen wirtschaftlichen Wert W.

AM

2,5 ha

#### 1 biologisch wertvoller Baum/2 ha



VERBOTEN

Das Fällen von Bäumen, mit Ausnahme der Bäume mit einem großen einheitlichen wirtschaftlichen Wert<sup>w</sup>, die nicht der Erhaltung von mindestens einem biologisch wertvollen Baum<sup>w</sup> pro 2 Hektar dient.

AM

.

### 10 m breite gestufte Waldsäume



VERBOTEN

Jeglicher Eingriff am äußersten Rand des Waldmassives w, der nicht der Erhaltung oder der Schaffung eines mindestens 10 m breiten Waldsaumes aus Laubholzarten dient, der höchstens 3 Bäume mit einem Umfang über 100 cm (gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden) pro 100 m lineare Elemente umfasst.

AM

rt 3, 4

# MEHR ALS 2,5 HA BEIHILFEFÄHIGER WALD IN NATURA 2000

# ERHALTUNGSINSELN (3% DER FLÄCHE DES WALDBESITZES)

#### In den Erhaltungsinseln:

- jegliche Form der Bewirtschaftung, um die Alterung der Wälder und Forste und den Ausdruck der natürlichen Dynamik zu ermöglichen;
- 2. das Entfernen der abgestorbenen Bäume bis zu ihrer Zersetzung;
- 3. jegliche andere Tätigkeit oder jeglicher andere Eingriff, mit Ausnahme der Kontrolle des Wildes, der Sicherung der Wege und der Organisation des Besucherempfangs.

#### AM

Art 2



#### Die Erhaltungsinseln:

- werden in den beihilfefähigen Wäldern in Höhe von 3% der globalen Fläche des Waldbesitzes bezeichnet;
- bestehen aus einem oder mehreren Element(en) mit einer individuellen Fläche von mindestens 10 Ar, insofern die Fläche des beihilfefähigen Waldes dies ermöglicht;
- 3. werden vorzugsweise am Rand von Wasserläufen oder in den Starkholzbeständen bezeichnet.

+ 2,5 ha

# PRIORITÄRE WÄLDER



# PRIORITÄRE WÄLDER

#### BE6

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit befinden sich Wälder, die sowohl in der Wallonie als auch europaweit sehr selten sind. Es handelt sich hauptsächlich um Schluchtwälder und Wälder in steilen Hanglagen (Ahorn-Eschen-Schluchtwälder), um Moorbirkenwälder oder um andere Wälder mit einer besonderen Vegetation. Allein ihre Seltenheit und ihre Besonderheit rechtfertigen bereits die wichtige Rolle dieser Wälder für unsere Artenvielfalt.

Diese Wälder können ebenfalls europaweit bedrohte und/oder geschützte Tierarten beherbergen.

#### **Erhaltungsziel**

Jegliche Veränderung der Struktur und der Zusammensetzung dieser sehr seltenen Lebensräume vermeiden

Für die Eigentümer von mehr als 2,5 ha Wald: warum nicht in dieser BE Ihre Erhaltungsinsel ausweisen?

#### Wussten Sie ...

... dass diese Wälder häufig in nur schwer zugänglichen Gebieten liegen (starke Hanglagen, Torfböden, usw.), in denen eine Nutzung fast unmöglich ist? Sie setzen sich aus einer für diese Lebensräume typischen Flora zusammen, die immer seltener wird. Daher werden sie auch als "prioritäre" Lebensräume bezeichnet, für die noch strengere Schutzmaßnahmen notwendig sind.

#### Ein Schritt weiter ...

Diese Wälder haben ein sehr geringes Produktionspotenzial. Ihre schwere Zugänglichkeit macht die waldbaulichen Eingriffe schwierig und kostspielig.

Daher ist eine extensive Waldbewirtschaftung, mit



### HOLZSCHLÄGE

#### Kahlschläge

Die Kahlschläge w von einheimischen Laubholzbeständen:

 - auf Ebene des Kahlschlags: auf einer Fläche von mehr als 1 ha in weniger als 100 m Entfernung von einem vorherigen Kahlschlag, der vor weniger als 6 Jahren stattfand;

#### UND

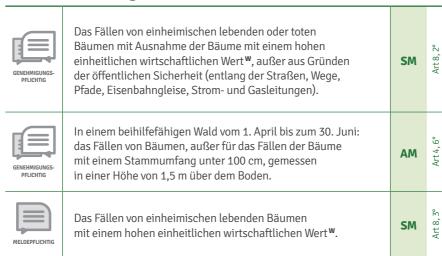


- auf Ebene des Eigentums:
  - in den Besitztümern, die weniger als 100 ha Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5 ha pro 5 Jahre und pro Waldbesitz innerhalb von Natura 2000;

**AM** 

- in den Besitztümern, die 100 ha oder mehr Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5% pro 5 Jahre der Fläche des Waldbesitzes innerhalb von Natura 2000.

#### Andere Holzschläge



#### Ufersäume entlang der Wasserläufe



Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume W hetrifft

AM

#### ANPFI ANZUNG UND VEGETATION

#### **Anpflanzung**



Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer

**AM** 



Jegliche Umwandlung oder Anreicherung mit nicht einheimischen Baumarten (siehe Anhang).

SM

#### **Unterhalt der Vegetation**



GENEHMIGUNGS

In einem beihilfefähigen Wald w vom 1. April bis zum 30. Juni: die Beseitigung von mehr als 50% der Vegetation am Boden durch maschinell durchgeführte Vorbereitungsarbeiten zur Anpflanzung oder durch Freistellarbeiten, außer für das Mähen des Adlerfarns und von Brombeeren.

AM

Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.

$(\times)$	

Die Veränderungen des Bodenreliefs. Arbeiten zur Oberflächeninstandsetzung wind davon nicht betroffen.

SM

Art 8, 1° c

# GRÄBEN UND DRÄNAGEN



Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben<sup>w</sup>, mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan<sup>w</sup> vorgesehenen Dränagen und Gräben.

AM

:

M



BE<sub>6</sub>

Der Unterhalt von bestehenden Gräben™ und funktionstüchtigen Dränagen.

AM

rt 5,2

# DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL



Die Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger, einschließlich Mist, Geflügelkot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben.

SM

\rt 8, 1° l

GENEHMIGUNGS PFLICHTIG Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

#### **JAGD**

VERBOTEN	Die Schaffung von Äsungsflächen <sup>w</sup> , die eine Bearbeitung des Bodens mit sich bringt.	SM	Art8,1°d
MELDEPFLICHTIG	Die Schaffung und Beibehaltung von künstlichen Äsungsflächen <sup>w</sup> , von Wildackern und von Fütterungsstellen für Hochwild.	АМ	Art 5, 1°

#### FREIZEIT UND KAMPIEREN



Außerhalb der Forste und Wälder\*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

\* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).

**AM** 

# UMWFIT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN



Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).

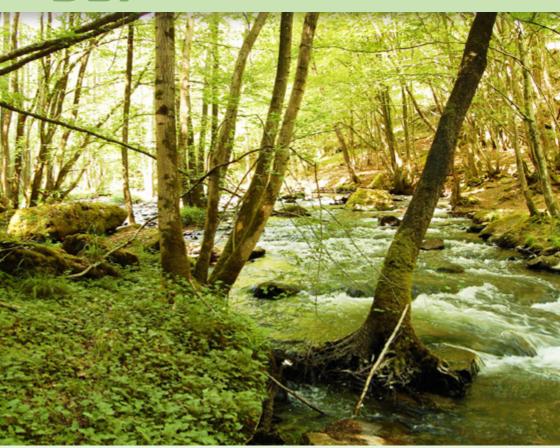
# ANDERE GESETZGEBUNGEN

VERBOTEN	Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.	NatSchG
VERBOTEN	Vorbehaltlich einer durch die Regierung gewährten Abweichung, jegliche künstliche Verjüngung mit Hilfe von Arten, die sich gemäß dem durch die Regierung herausgegebenen "Fichier écologique des essences" nicht unter optimalen oder tolerierten Standortbedingungen befinden, mit Ausnahme der Anpflanzungen entlang von Alleen oder auf Flächen unter 50 Ar an einem Stück pro Abschnitt von fünf Hektar Forsten und Wälder eines gleichen Eigentümers.	FG
VERBOTEN	Jegliche Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln, Fungiziden und Insektenvertilgungsmitteln, außer im Rahmen der von der Regierung* festgelegten Ausnahmen.  * Diese Ausnahmen könnten der Einsatz von Herbiziden zur Bodenvorbereitung sein, um eine künstliche oder natürliche Verjüngung zu ermöglichen; die Bekämpfung von Adlerfarn; die sanitäre Bekämpfung, usw.	FG
VERBOTEN	Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.	CoDT
VERBOTEN	Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.	CoDT

Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE6 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.



# PRIORITÄRE AUENWÄLDER



# PRIORITÄRE AUENWÄLDER

#### BE7

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst Wälder, die sich am Ufer von Wasserläufen (auch Auenwälder genannt) oder stehenden Gewässern befinden. Es handelt sich dabei in erster Linie um Auenwälder, deren Böden durch Anschwemmungen des Wasserlaufs entstanden sind, oder um Sumpfwälder.

Diese Wälder sind für die Artenvielfalt von besonderem Interesse, weil in ihnen Tier- und Pflanzenarten, die an feuchte Lebensräume angepasst sind, vorkommen. Diese Wälder können ebenfalls europaweit bedrohte und/oder geschützte Tierarten beherbergen, wie den Fischotter, den Biber, den Grasfrosch oder den Eisvogel.

#### Erhaltungsziel

Diesen Waldlebensraum entlang der Wasserläufe erhalten und seine Zerstückelung vermeiden.

#### Wussten Sie ...

... dass die Auenwälder ebenfalls als "prioritäre" Natura 2000-Lebensräume eingestuft sind? Kahlschläge und jegliche Ernte von Totholz oder toten Bäumen sind genehmigungspflichtig. Kontaktieren Sie vorher den zuständigen Revierförster.

#### Ein Schritt weiter ...

Diese Wälder stellen ökologische Korridore dar, die eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten spielen. Um die biologische Artenvielfalt zu fördern, wird empfohlen, sie mittels regelmäßiger Durchforstungen zu unterhalten, sodass sich auf der gesamten Länge des Wasserlaufs geschlossene Bereiche mit offenen Bereichen abwechseln.



Die Kahlschläge w von einheimischen Laubholzbeständen:

- auf Ebene des Kahlschlags: auf einer Fläche von mehr als 1 ha in weniger als 100 m Entfernung von einem vorherigen Kahlschlag, der vor weniger als 6 Jahren stattfand;

#### UND



- auf Ebene des Eigentums:
  - in den Besitztümern, die weniger als 100 ha Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5 ha pro 5 Jahre und pro Waldbesitz innerhalb von Natura 2000;
  - in den Besitztümern, die 100 ha oder mehr Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5% pro 5 Jahre der Fläche des Waldbesitzes innerhalb von Natura 2000.

AM

BE7



Kahlschläge und jegliche Ernte von Totholz oder toten Bäumen, außer dem selektiven Fällen von Pappelsorten mit oder ohne Wiederanpflanzung und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (entlang der Straßen, Wege, Pfade, Eisenbahngleise, Strom- und Gasleitungen). Kontaktieren Sie vorher den zuständigen Revierförster.

#### Andere Holzschläge



In einem beihilfefähigen Waldw vom 1. April bis zum 30. Juni: das Fällen von Bäumen, außer für das Fällen der Bäume mit einem Stammumfang unter 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden.

#### Ufersäume entlang der Wasserläufe



Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume w betrifft.

**AM** 

#### ANPFLANZUNG UND VEGETATION

#### **Anpflanzung**



Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

**AM** 



Jegliche Umwandlung oder Anreicherung mit nicht einheimischen Baumarten (siehe Anhang).

SM

#### **Unterhalt der Vegetation**



PELICHTIC

In einem beihilfefähigen Wald wom 1. April bis zum 30. Juni: die Beseitigung von mehr als 50% der Vegetation am Boden durch maschinell durchgeführte Vorbereitungsarbeiten zur Anpflanzung oder durch Freistellarbeiten, außer für das Mähen des Adlerfarns und von Brombeeren.

**AM** 



Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.



PFLICHTIG

Das Entfernen von Wurzelstöcken und das Vernichten der Schlagabfälle (Forstfräsen, Verbrennen, Exportieren), außer bei lokalisiertem Fräsen auf Ebene der Pflanzreihen.

SM

#### BODENBEARBEITUNG



Die Veränderungen des Bodenreliefs. Arbeiten zur Oberflächeninstandsetzung w sind davon nicht betroffen.

SM

# GRÄBEN UND DRÄNAGEN

BE7



Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben w, mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan w vorgesehenen Dränagen und Gräben.

**AM** 

Der Unterhalt von bestehenden Gräben w und funktionstüchtigen Dränagen.

AM

# DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL



VERROTEN

Die Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger, einschließlich Mist, Geflügelkot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben.

SM

Art 9, 1° b



PFLICHTIG

Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

AM

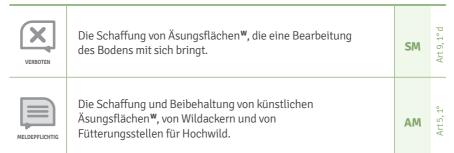
### **VIFH**



Der Zugang des Viehs zu Wasserläufen (klassierte und nicht klassierte) und stehenden Gewässern, inklusive Tümpel, außer an den als Tränkstellen eingerichteten Stellen w, an in einem Verwaltungsplan w vorgesehenen Tränkstellen oder für den Zugang zu stehenden Gewässern auf maximal 25% des Umkreises.

AM

### **JAGD**



### FREIZEIT UND KAMPIEREN



Außerhalb der Forste und Wälder\*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

AM

+5 3

\* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).

# UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN

BE7



Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).

AM

/T 5

### ANDERE GESETZGEBUNGEN



VERBOTEN

Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.

**NatSchG** 



Jegliche Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln, Fungiziden und Insektenvertilgungsmitteln, außer im Rahmen der von der Regierung\* festgelegten Ausnahmen.

\* Diese Ausnahmen könnten der Einsatz von Herbiziden zur Bodenvorbereitung sein, um eine künstliche oder natürliche Verjüngung zu ermöglichen; die Bekämpfung von Adlerfarn; die sanitäre Bekämpfung, usw. FG

VERBOTEN	Vorbehaltlich einer durch die Regierung gewährten Abweichung, jegliche künstliche Verjüngung mit Hilfe von Arten, die sich gemäß dem durch die Regierung herausgegebenen "Fichier écologique des essences" nicht unter optimalen oder tolerierten Standortbedingungen befinden, mit Ausnahme der Anpflanzungen entlang von Alleen oder auf Flächen unter 50 Ar an einem Stück pro Abschnitt von fünf Hektar Forsten und Wälder eines gleichen Eigentümers.	FG
VERBOTEN	Der Zugang des Viehs zum Ufer der klassierten* und nicht klassierten Wasserläufe in den Natura 2000-Gebieten, außer wenn eine Ausnahmegenehmigung durch die ANF erteilt wurde im Falle einer sehr extensiven Beweidung, die der biologischen Vielfalt zuträglich ist (durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz von 0,5 GVE/ha/Jahr).  Diese Maßnahme gilt für die klassierten Wasserläufe seit dem 01.01.2015 und für die nicht klassierten Wasserläufe seit dem 01.06.2018.  * Wasserläufe der 1., 2. und 3. Kategorie (siehe Gewässeratlas unter http://carto1.wallonie.be/CIGALE).	WassGB/ GeNSW/ KENSW
VERBOTEN	Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.	CoDT
VERBOTEN	Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.	CoDT

Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

# EINHEIMISCHE WÄLDER VON GROßEM BIOLOGISCHEM INTERESSE



# EINHEIMISCHE WÄLDER VON GROßEM BIOLOGISCHEM INTERESSE

#### BE8

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit sind hauptsächlich Hainsimsen-Buchenwälder zusammengefasst (die Hainsimse ist eine für diese Art von Buchenwald typische Pflanze), es kann sich aber auch um andere Laubholzbestände handeln, die von der Buche oder der Eiche dominiert werden: bodensaure, neutrophile oder kalkreiche Buchenwälder, trockene Eichenwälder, feuchte bodensaure Eichen-Birkenwälder und feuchte Eichen-Hainbuchenwälder.

Diese Wälder sind aus in unserer Region einheimischen Bäumen zusammengesetzt. Es ist die Bewirtschaftungseinheit im Wald, die die größte Fläche innerhalb von Natura 2000 einnimmt. Diese Bestände sind in der Wallonie noch relativ häufig anzutreffen, sie sind aber auf europäischer Ebene seltener. Diese Wälder können ebenfalls europaweit bedrohte und/oder geschützte Tierarten beherbergen.

#### Erhaltungsziel

Diesen Waldlebensraum erhalten indem jegliche Veränderung der Struktur und der Zusammensetzung vermieden wird.

#### **Wussten Sie ...**

... dass die Holzernte (Brennholz oder Bauholz) in der BE8 weiterhin möglich ist, wobei beachtet werden muss, dass für Kahlschläge w von mehr als 1 ha vorab eine Genehmigung bei der Abteilung Natur und Forsten eingeholt werden muss? Wir erinnern auch daran, dass in dieser BE jegliche Anreicherung oder Umwandlung mit nicht einheimischen Baumarten (Nadelhölzer, Amerikanische Roteiche, usw.) ebenfalls genehmigungspflichtig ist.

#### Ein Schritt weiter ...

Für die Waldbesitzer, die die Breite des Waldsaumes und/oder die Fläche der Erhaltungsinseln erhöhen möchten, stehen zusätzliche Entschädigungen zur Verfügung.

Kontaktieren Sie Natagriwal oder die ANF, um mehr darüber zu erfahren.

Das Busch-Windröschen ist eine charakteristische Pflanze der neutrophilen Buchenwälder.

## Kahlschläge

Die Kahlschläge w von einheimischen Laubholzbeständen:

 - auf Ebene des Kahlschlags: auf einer Fläche von mehr als 1 ha in weniger als 100 m Entfernung von einem vorherigen Kahlschlag, der vor weniger als 6 Jahren stattfand;

#### UND



BE8

- auf Ebene des Eigentums:
  - in den Besitztümern, die weniger als 100 ha Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5 ha pro 5 Jahre und pro Waldbesitz innerhalb von Natura 2000;
  - in den Besitztümern, die 100 ha oder mehr Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5% pro 5 Jahre der Fläche des Waldbesitzes innerhalb von Natura 2000.

AM

#### Andere Holzschläge



In einem beihilfefähigen Wald wom 1. April bis zum 30. Juni: das Fällen von Bäumen, außer für das Fällen der Bäume mit einem Stammumfang unter 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden.

AM

n 4. 6

## Ufersäume entlang der Wasserläufe



Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume w betrifft.

AM

Art 4, 7

#### BE8

# ANPFLANZUNG UND VEGETATION

# **Anpflanzung**

VERBOTEN	Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 3, 1°
GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Jegliche Umwandlung oder Anreicherung mit nicht einheimischen Baumarten (siehe Anhang).	SM	Art 10, 2° a

# **Unterhalt der Vegetation**

GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	In einem beihilfefähigen Wald w vom 1. April bis zum 30. Juni: die Beseitigung von mehr als 50% der Vegetation am Boden durch maschinell durchgeführte Vorbereitungsarbeiten zur Anpflanzung oder durch Freistellarbeiten, außer für das Mähen des Adlerfarns und von Brombeeren.	AM	Art 4, 6°
GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.	АМ	Art 4, 5°
GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Das Entfernen von Wurzelstöcken und das Vernichten der Schlagabfälle (Forstfräsen, Verbrennen, Exportieren), außer bei lokalisiertem Fräsen auf Ebene der Pflanzreihen.	SM	Art 10, 2° c



Die Veränderungen des Bodenreliefs. Arbeiten zur Oberflächeninstandsetzung w sind davon nicht betroffen.

SM

# GRÄBEN UND DRÄNAGEN



Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben™, mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan w vorgesehenen Dränagen und Gräben.

**AM** 



BE8

Der Unterhalt von bestehenden Gräben W und funktionstüchtigen Dränagen.

**AM** 

# DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL



PELICHTIC

Die Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger, einschließlich Mist, Geflügelkot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben.

SM



Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

**AM** 

#### BE8

# **JAGD**

GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Die Schaffung von Äsungsflächen <sup>w</sup> , die eine Bearbeitung des Bodens mit sich bringt.	SM	Art 10, 2° d
MELDEPFLICHTIG	Die Schaffung und Beibehaltung von künstlichen Äsungsflächen <sup>w</sup> , von Wildackern und von Fütterungsstellen für Hochwild.	АМ	Art 5, 1°

# FREIZEIT UND KAMPIEREN



Außerhalb der Forste und Wälder\*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

\* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27). WA Y

# UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN



Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).

AM

Ì

# ANDERE GESETZGEBUNGEN

VERBOTEN	Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.	NatSchG
VERBOTEN	Vorbehaltlich einer durch die Regierung gewährten Abweichung, jegliche künstliche Verjüngung mit Hilfe von Arten, die sich gemäß dem durch die Regierung herausgegebenen "Fichier écologique des essences" nicht unter optimalen oder tolerierten Standortbedingungen befinden, mit Ausnahme der Anpflanzungen entlang von Alleen oder auf Flächen unter 50 Ar an einem Stück pro Abschnitt von fünf Hektar Forsten und Wälder eines gleichen Eigentümers.	FG
VERBOTEN	Jegliche Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln, Fungiziden und Insektenvertilgungsmitteln, außer im Rahmen der von der Regierung* festgelegten Ausnahmen.  * Diese Ausnahmen könnten der Einsatz von Herbiziden zur Bodenvorbereitung sein, um eine künstliche oder natürliche Verjüngung zu ermöglichen; die Bekämpfung von Adlerfarn; die sanitäre Bekämpfung, usw.	FG
VERBOTEN	Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.	CoDT
VERBOTEN	Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.	CoDT

Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE8 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

BE8



# WÄLDER ALS LEBENSRAUM VON ARTEN

BE9



# WÄLDER ALS LEBENSRAUM VON ARTEN

#### BE9

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst Wälder, die Tierarten beherbergen, die in Europa und in der Wallonie vom Aussterben bedroht sind.

Darunter z.B. mehrere Vogelarten (Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Haselhuhn, Wespenbussard, Schwarzstorch), Fledermausarten (Kleine und Große Hufeisennase, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus) oder auch eine im Wald vorkommende Insektenart, der Hirschkäfer. Es handelt sich hierbei um einheimische Laubwälder, die nicht einer der vorherigen Waldbewirtschaftungseinheiten zugeordnet sind.

#### Erhaltungsziel

Die Struktur und die Aufnahmekapazität dieser Waldlebensräume für die Fauna (Nahrungsressourcen, Fortpflanzungsstätten, Unterschlupf, usw.) aufrechterhalten.

#### Wussten Sie ...

... dass die Fauna und Flora im Wald umso vielfältiger ist, je mehr verschiedene Baumarten darin vorkommen? Jeder Baum oder Strauch verfügt über ein ihm eigenes "biologisches Potenzial", das direkt mit der Anzahl tierischer und pflanzlicher Organismen zusammenhängt, die an diesen gebunden sind. Im Allgemeinen weisen Laubhölzer (wie Eiche, Buche, Kirsche, Birke, Weiden) ein höheres biologisches Potenzial als Nadelhölzer auf.

#### Ein Schritt weiter ...

Eichenwälder sind sehr artenreiche Wälder, insbesondere die Starkholzbereiche, die Bäume mit großen Dimensionen beinhalten. Dicke, starkastige Eichen eignen sich perfekt als Bäume von biologischem Interesse, insofern Sie solche in Ihren Parzellen bezeichnen müssen



## Kahlschläge

Die Kahlschläge w von einheimischen Laubholzbeständen:

- auf Ebene des Kahlschlags: auf einer Fläche von mehr als 1 ha in weniger als 100 m Entfernung von einem vorherigen Kahlschlag, der vor weniger als 6 Jahren stattfand;

#### UND



BE9

- auf Ebene des Eigentums:
  - in den Besitztümern, die weniger als 100 ha Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5 ha pro 5 Jahre und pro Waldbesitz innerhalb von Natura 2000;
  - in den Besitztümern, die 100 ha oder mehr Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5% pro 5 Jahre der Fläche des Waldbesitzes innerhalb von Natura 2000.

**AM** 

#### Andere Holzschläge



In einem beihilfefähigen Waldw vom 1. April bis zum 30. Juni: das Fällen von Bäumen, außer für das Fällen der Bäume mit einem Stammumfang unter 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden.

**AM** 

# Ufersäume entlang der Wasserläufe



PELICHTIC

Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume w betrifft.

**AM** 

# ANPFLANZUNG UND VEGETATION

# **Anpflanzung**

VERBOTEN	Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 3, 1°
MELDEPFLICHTIG	Jegliche Umwandlung oder Anreicherung mit nicht einheimischen Baumarten (siehe Anhang).	SM	Art 11, 2° a

# **Unterhalt der Vegetation**

GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	In einem beihilfefähigen Wald wom 1. April bis zum 30. Juni: die Beseitigung von mehr als 50% der Vegetation am Boden durch maschinell durchgeführte Vorbereitungsarbeiten zur Anpflanzung oder durch Freistellarbeiten, außer für das Mähen des Adlerfarns und von Brombeeren.	AM	Art 4, 6°
GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.	АМ	Art 4, 5°
GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Das Entfernen von Wurzelstöcken und das Vernichten der Schlagabfälle (Forstfräsen, Verbrennen, Exportieren), außer bei lokalisiertem Fräsen auf Ebene der Pflanzreihen.	SM	Art 11, 1° b

GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG

Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben w, mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan w vorgesehenen Dränagen und Gräben.

**AM** 



Der Unterhalt von bestehenden Gräben W und funktionstüchtigen Dränagen.

**AM** 

# DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL



BE9

Die Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger, einschließlich Mist, Geflügelkot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben.

SM

Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer

AM

**JAGD** 



Die Schaffung und Beibehaltung von künstlichen Äsungsflächen<sup>w</sup>, von Wildackern und von Fütterungsstellen für Hochwild.

**AM** 



Die Schaffung von Äsungsflächen $^{\mathbf{w}}$ , die eine Bearbeitung des Bodens mit sich bringt.

SM

Art 11, 2° b

## FREIZEIT UND KAMPIEREN



Außerhalb der Forste und Wälder\*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

AM

15,

\* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).

# UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN



rig

Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).

AM

M 3

Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE9 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

BE9



# NICHT EINHEIMISCHE VERBINDUNGSWÄLDER

# **BE10**



#### **BE10**

# NICHT EINHEIMISCHE VERBINDUNGSWÄLDER

#### **BE10**

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst Wälder, die mehrheitlich aus nicht einheimischen Nadeloder Laubhölzern (wie Amerikanische Roteichen, Kastanien, usw.) bestehen.

Diese Wälder dienen als Verbindung zwischen für die biologische Artenvielfalt interessanten Lebensräumen und sorgen dafür, dass die allgemeine Form eines Natura 2000-Gebietes kohärent bleibt. In dieser Bewirtschaftungseinheit, die kein Natura 2000-Lebensraum im eigentlichen Sinn ist, gibt es nur sehr wenige Nutzungseinschränkungen.

#### Wussten Sie ...

... dass es nach dem Abholzen von Nadelholzbeständen in Natura 2000 durchaus noch möglich ist, wiederum Nadelholz anzupflanzen. vorausgesetzt das Forstgesetzbuch erlaubt dies und die Baumarten sind an die lokalen Standortbedingungen angepasst? Es muss aber immer ein Mindestabstand von 12 Metern zu den Uferböschungen von Wasserläufen und stehenden Gewässern eingehalten werden.



# HOLZSCHLÄGE

## Ufersäume entlang der Wasserläufe



Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume W betrifft.

**AM** 

# Andere Holzschläge



In einem beihilfefähigen Wald wom 1. April bis zum 30. Juni: das Fällen von Bäumen, außer für das Fällen der Bäume mit einem Stammumfang unter 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden.

**AM** 

**BE10** 

## ANPFI ANZUNG UND VEGETATION

## **Anpflanzung**



Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

**AM** 

# **Unterhalt der Vegetation**



PFLICHTIG

In einem beihilfefähigen Wald w vom 1. April bis zum 30. Juni: die Beseitigung von mehr als 50% der Vegetation am Boden durch maschinell durchgeführte Vorbereitungsarbeiten zur Anpflanzung oder durch Freistellarbeiten, außer für das Mähen des Adlerfarns und von Brombeeren

**AM** 



Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.

**AM** 

# GRÄBEN UND DRÄNAGEN



Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben w, mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan w vorgesehenen Dränagen und Gräben.

**AM** 



Der Unterhalt von bestehenden Gräben W und funktionstüchtigen Dränagen.

AM

# DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL



GENEHMIGUNGS PELICHTIC

Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

**AM** 

MELDEPFLICHTIC

Die Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger, einschließlich Mist, Geflügelkot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben.

SM

## **JAGD**

MELDEPFLICHTIG	Die Schaffung und Beibehaltung von künstlichen Äsungsflächen <sup>w</sup> , von Wildackern und von Fütterungsstellen für Hochwild.	AM	Art 5, 1°
MELDEPFLICHTIG	Die Schaffung von Äsungsflächen <sup>w</sup> , die eine Bearbeitung des Bodens mit sich bringt.	SM	Art 12 b

# FREIZEIT UND KAMPIEREN



**BE10** 

Außerhalb der Forste und Wälder\*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

\* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27). AM

1rt 5

# UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN



Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).

AM

Art 5

## ANDERE GESETZGEBUNGEN

VERBOTEN	Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.	NatSchG
VERBOTEN	Die Anpflanzung und das Aufkommen von Sämlingen von Nadelhölzern in einem Abstand von weniger als 6 m vom Ufer der klassierten Wasserläufe und der Quellen.	NatSchG

VERBOTEN	Vorbehaltlich einer durch die Regierung gewährten Abweichung, jegliche künstliche Verjüngung mit Hilfe von Arten, die sich gemäß dem durch die Regierung herausgegebenen "Fichier écologique des essences" nicht unter optimalen oder tolerierten Standortbedingungen befinden, mit Ausnahme der Anpflanzungen entlang von Alleen oder auf Flächen unter 50 Ar an einem Stück pro Abschnitt von fünf Hektar Forsten und Wälder eines gleichen Eigentümers.	FG
VERBOTEN	Jegliche Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln, Fungiziden und Insektenvertilgungsmitteln, außer im Rahmen der von der Regierung* festgelegten Ausnahmen.  * Diese Ausnahmen könnten der Einsatz von Herbiziden zur Bodenvorbereitung sein, um eine künstliche oder natürliche Verjüngung zu ermöglichen; die Bekämpfung von Adlerfarn; die sanitäre Bekämpfung, usw.	FG
VERBOTEN	Jeder Holzschlag von mehr als 3 ha in den Beständen, die eine Grundfläche von mehr als 50% an Laubbäumen aufweisen.	FG
VERBOTEN	Jeder Holzschlag von mehr als 5 ha in den Beständen, die eine Grundfläche von mehr als 50% an Nadelbäumen aufweisen.	FG
VERBOTEN	Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.	CoDT
VERBOTEN	Merkliche Bodenreliefveränderung ohne Städtebaugenehmigung.	CoDT
VERBOTEN	Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.	CoDT
Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE10 in Erinnerung, ohne Anspruch auf		

Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

# ACKERLAND UND ANTHROPOGENE ELEMENTE

**BE11** 



#### **BE11**

# ACKERLAND UND ANTHROPOGENE ELEMENTE

#### **BE11**

Diese Bewirtschaftungseinheit fasst Ackerflächen und von Menschenhand geschaffene (anthropogene) Elemente wie Wege, Straßen, Schuppen, Gebäude usw. zusammen. Diese Zonen wurden in den Natura 2000-Gebieten belassen, um die kartographische Kohärenz des Natura 2000-Netzes zu gewährleisten.

In dieser Bewirtschaftungseinheit findet im Wald keine Einschränkung Anwendung, mit Ausnahme der allgemeinen Maßnahme, die sich auf die künstlichen Äsungsflächen bezieht. In den landwirtschaftlich genutzten Flächen betreffen die Maßnahmen hauptsächlich die Wasserläufe, die Dränagen und die Vegetation entlang der Straßenränder. Achtung: auch hier müssen die Cross-Compliance-Normen eingehalten werden. Um mehr zu erfahren, bitte die folgenden Seiten beachten.

#### Wussten Sie

... dass es immer möglich ist, die Ackerflächen in Natura 2000 auch weiterhin als Ackerland zu nutzen? Die Einschränkungen in Bezug auf die Düngung und sonstige Ausbringungen finden lediglich auf einem 12 Meter breiten Streifen entlang von Wasserläufen und stehenden Gewässern Anwendung. Bei der Bodenbearbeitung muss ein Abstand von mindestens 1 Meter ab der Uferkante von Gräben und Wasserläufen eingehalten werden. Achtung: auch die Cross-Compliance-Normen und die Einschränkungen des Raumordnungsgesetzes müssen eingehalten werden.



# **BODENBEARBEITUNG:** PFLÜGEN, DRÄNAGEN, GRÄBEN UND WEGE

#### Pflügen

X	
VERBOTEN	

Das Pflügen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Abstand von weniger als 1 m ab der Böschungskante der Gräben W.

AM





Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands<sup>w</sup>, auch durch das Pflügen oder die Umwandlung in Anbauflächen, einschließlich der Weihnachtsbaumkulturen.

AM

**BE11** 

## Dränagen und Gräben



Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben w, mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan w vorgesehenen Dränagen und Gräben.

AM

AM

Der Unterhalt von bestehenden Gräben w und funktionstüchtigen Dränagen.

# DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL



Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

AM

## ANPFLANZUNG UND VEGETATION

#### **Anpflanzung**



Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

AM

nt 3, 1°

#### **Unterhalt der Vegetation**



Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.

AM

t 4,!

JAGD



Die Schaffung und Beibehaltung von künstlichen Äsungsflächen<sup>w</sup>, von Wildackern und von Fütterungsstellen für Hochwild.

AM

nt 5. 1

## FREIZEIT UND KAMPIEREN



Außerhalb der Forste und Wälder\*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

AM

rt 5, 3

\* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).

97

BE11

# UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN



Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).

AM

Art 5

# ANDERE GESETZGEBUNGEN

VERBOTEN	Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.	NatSchG/ Cross
VERBOTEN	Eine Hecke oder eine Baumreihe ohne Städtebaugenehmigung entfernen oder fällen.	CoDT
VERBOTEN	Einzelstehende Bäume innerhalb der Grünzone, sowie bemerkenswerte Bäume, Sträucher oder Hecken ohne Städtebaugenehmigung fällen.	CoDT
VERBOTEN	Hecken und Bäume zwischen dem 1. April und dem 31. Juli beschneiden.	Cross
VERBOTEN	Merkliche Bodenreliefveränderung ohne Städtebaugenehmigung.	CoDT/ Cross
VERBOTEN	Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.	CoDT

**BE11** 

VERBOTEN	Topografische Besonderheiten und andere feste Bestandteile der Landschaft (Feldränder, Gräben, Böschungen, Hecken, Bäume, Tümpel, Weiher) ohne Städtebaugenehmigung zerstören.	CoDT/ Cross
VERBOTEN	Die Ausbringungsperioden nicht einhalten.	WassGB/ Cross
VERBOTEN	Ausbringung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in weniger als 6 m Abstand von Wasserläufen und stehenden Gewässern (Pflicht, einen Pufferstreifen vorzusehen).	WassGB/ Cross
VERBOTEN	Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in weniger als 1 m Abstand von der Fahrbahndecke, außer zur Bekämpfung von invasiven Pflanzen und wenn der Landwirt den Beweis erbringt, dass er Nutznießer dieses 1 m breiten Streifens ist.	Cross
VERBOTEN	Hackfrucht- oder gleichgestellte Kulturen auf gefährdeten Parzellen anlegen, außer in den im EWR zur Cross-Compliance vorgesehenen Ausnahmefällen.	Cross
VERBOTEN	Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.	CoDT/ Cross
VERBOTEN	Die allgemeinen und/oder Sondermaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten nicht einhalten.	Cross

Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE11 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

# TEMPORÄRE BE



# UNTER SCHUTZ GESTELLTE GEBIETE

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit sind Gebiete, die bereits unter Schutz stehen, zusammengefasst: anerkannte oder staatliche Naturschutzgebiete, wissenschaftlich interessante unterirdische Höhlen und biologisch interessante Feuchtgebiete. Diese Gebiete zeichnen sich durch eine sowohl auf wallonischer als auch auf europäischer Ebene interessante Artenvielfalt aus, und ihre Bewirtschaftung wird bereits durch unterschiedliche Beteiligte gewährleistet.

# BE TEMP 2

# ÖFFENTLICH VERWALTETE GEBIETE

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst behördlich verwaltete Gebiete. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Flächen, die von der Abteilung Natur und Forsten verwaltet werden und hauptsächlich in Waldgebieten liegen (Staatswälder). Andere Flächen betreffen Brach- oder Grünflächen.

# E TEMP 3

m

# HAINSIMSEN-BUCHENWÄLDER UND SONSTIGE NICHT DIFFERENZIERTE LAUBWÄLDER

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit sind Wälder zusammengefasst, die künftig entweder in der Bewirtschaftungseinheit BE8 oder BE9 eingeordnet werden. Es handelt sich hauptsächlich um Buchen- und Eichenwälder. Für die jeweilige Zuteilung dieser Zonen zu einer dieser beiden BE muss ein Kartograf noch vor Ort die vorhandene Vegetation erheben.

# Übersichtstabelle der allgemeinen und der Sondermaßnahmen nach Bewirtschaftungseinheiten

ART DER ARBEITEN	BEWIRTSCHAFTUNGSMASSNAHME		
	Mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands	AM	
	Pflügen der landwirtschaftlichen Flächen < 1m von der Böschungskante der Gräben	AM	
	Bodenreliefveränderungen, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM	
BODEN- BEARBEITUNG	Vollständiges oder teilweises Zuschütten der stehenden Gewässer, Altwasserarme, Feuchtmulden	SM	
	Ausräumen und Unterhalt von Oberflächengewässern, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM	
	Umwandlung in Ackerland	SM	
	Pflügen, Eggen, Fräsen und Aussaat, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM	
DRÄNAGEN UND GRÄBEN	Schaffung oder Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder Gräben, außer Ausnahmen (siehe BE)	AM	
OND GRADEN	Unterhalt von bestehenden Gräben und funktionstüchtigen Dränagen	АМ	
	Anpflanzung und Naturverjüngung von Nadelhölzern < 12 m von den Ufern der Oberflächengewässer	AM	
	Unterhalt der Vegetation am Straßenrand vom 15.03. bis 31.07.	AM	
	Beseitigung > 50% der Bodenvegetation und Baumfällungen (> 100 cm Stammumfang) vom 01.04. bis 30.06. (beihilfefähiger Wald)	AM	
	Umwandlung oder Anreicherung mit nicht einheimischen Baumarten	SM	
ANPFLANZUNG UND VEGETATION	Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM	
	Entfernen von Wurzelstöcken und Vernichten der Schlagabfälle, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM	
	Nachsaat von Wiesen, außer bei punktueller, lokalisierter Wiederherstellung von Wildschweinschäden	SM	
	Die Nachsaat <sup>w</sup> von Wiesen, wenn es sich dabei um punktuelle, lokalisierte Arbeiten zur Wiederherstellung infolge von Wildschweinschäden handelt.	SM	
	Jegliches Mähen, Mulchen oder Entbuschen, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM	
	Das Fällen von Bäumen, das nicht min. 2 tote Bäume/ha Wald erhält	AM	
HOLZSCHLÄGE	Das Fällen von Bäumen, das nicht min. 1 biologisch wertvollen Baum <sup>w</sup> /2 ha beihilfefähigem Wald erhält	AM	
(+2,5 HA WALD IN NATURA 2000)	Eingriffe am Rand des Waldmassives <sup>w</sup> , die nicht einen min. 10 m breiten Waldsaum erhalten oder schaffen	АМ	
	Das Fällen von Bäumen, das nicht 3% Erhaltungsinseln im beihilfefähigen Wald™ erhält	AM	

LANDV F	HAFTL.	WÄLDER					LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN ODER WÄLDER					
BE3	BE4	BE5	BE6	BE7	BE8	BE9	BE10	BE1	BE2	BE11	BE S1	BE S2
V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
G			V	V	V			V	V			
								V				
								М			G	
	G											
	G											
G		G	G		G	G	G	G	G	G	G	G
М	М	М	M	М	М	М	М	М	М	М	М	M
v	v	v	v	v	v	v	v	v	v	v	v	v
G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G
G		G	G									G
			V	V	G	M		G				
М	М	М						М	М			
				G	G	G	G					
G									v			
									М			
												G
V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
v	V	v	V	V	v	V	v	V	V	V	V	v
v	v	v	v	V	v	V	v	V	v	v	V	v
V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V

EIN LEERES KÄSTCHEN BEDEUTET NICHT UNBEDINGT, DASS DIE MASSNAHME ZULÄSSIG IST. DETAILLIERTE INFORMATIONEN FINDEN SIE IN DEN BEWIRTSCHAFTUNGSEINHEITEN.

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE HANDLUNGEN

VERBOTENE HANDLUNGEN

MELDEPFLICHTIGE HANDLUNGEN

# Übersichtstabelle der allgemeinen und der Sondermaßnahmen nach Bewirtschaftungseinheiten (Fortsetzung)

ART DER ARBEITEN	BEWIRTSCHAFTUNGSMASSNAHME	
	Kahlschläge <sup>w</sup> > 1 ha der einheimischen Laubbestände (weniger als 100 m von einem vorherigen Schlag, der vor weniger als 6 Jahren stattfand)	АМ
	Kahlschläge > 5% der Fläche pro Eigentum ≥ 100 ha Wald pro 5 Jahre	AM
	Kahlschläge > 5 ha der Fläche pro Eigentum < de 100 ha Wald pro 5 Jahre	AM
HOLZSCHLÄGE	Jeder innerhalb von 10 Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% der Ufersäume™ betrifft	AM
	Fällen von einheimischen lebenden oder toten Bäumen, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
	Fällen von einheimischen lebenden Bäumen mit hohem wirtschaftlichem Wert₩	SM
	Kahlschläge und jegliche Ernte von Totholz oder toten Bäumen, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
	Lagerung und Ausbringung von mineralischem oder organischem Dünger < 12 m von Oberflächengewässern	АМ
DÜNGER UND BODENVERBESSE-	Lagerung und Ausbringung von mineralischem oder organischem Dünger, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
RUNGSMITTEL	Ausbringung von mineralischem Dünger	SM
	Ausbringung von organischem Dünger vor dem 15.06. und nach dem 15.08., außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
PESTIZIDE	Verwendung von Herbiziden außerhalb der Kulturen, Wälder und Forste, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
	Jegliche Beweidung und Mahd zwischen dem 01.11. und dem 15.06., außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
BEWEIDUNG	Jegliche Beweidung und Mahd zwischen dem 01.11. und dem 15.07.	SM
UND MAHD	Jegliche Mahd, die nicht 5% an ungemähten Schutzstreifen aufrechterhält	SM
	Jegliche Mahd, bei der kein ungemähter Fluchtstreifen von mindestens 2 m Breite erhalten bleibt.	SM
	Jegliches Mähen, Mulchen oder Entbuschen, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
VIEH	Zugang des Viehs zu Wasserläufen und stehenden Gewässern, außer Ausnahmen (siehe BE)	AM
VILII	Fütterung des Viehs	SM
FISCHEREI	Einsetzen von Fischen in Gewässern, die dem Dekret über die Flussfischerei unterliegen	SM
JAGD	$Schaffung\ und\ Beibehaltung\ von\ k\"{u}nstl.\ \ddot{A}sungsfl\"{a}chen^{\underline{w}}, Wildackern\ und\ F\"{u}tterungsstellen$	AM
SAGD	Schaffung von Äsungsflächen <sup>w</sup> mittels Bodenbearbeitung	SM
FREIZEIT UND KAMPIEREN	Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften oder von Infrastrukturen für versch. Aktivitäten	АМ
URBANISMUS	Einreichen einer Umwelterklärung der Klasse III oder einer vorherigen städtebaulichen Erklärung	AM

LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN				1	WÄLDEF	2		LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN ODER WÄLDER					
BE3	BE4	BE5	BE6	BE7	BE8	BE9	BE10	BE1	BE2	BE11	BE S1	BE S2	
G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	
		G	G		G		G			G	G	G	
		G	G		G	G	G			G	G	G	
		G	G		G							G	
			G										
			М										
				G									
G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	
	v		V	v	G	G	М		v				
V													
G													
G	G	G	V	v	V	V	V	G	G	G	G	G	
v									v				
	V												
G									V				
	V												
												G	
G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	
G	V								G				
								G					
М	М	М	М	М	M	М	М	М	М	М	М	М	
			V	V	G	M	М						
М	М	М	М	М	М	М	М	М	М	М	М	М	
М	М	М	М	М	M	M	М	М	М	M	М	М	

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE HANDLUNGEN

VERBOTENE HANDLUNGEN

MELDEPFLICHTIGE HANDLUNGEN

## Wörterverzeichnis

Als Tränkstelle eingerichtete Stelle: jede Einrichtung, die das Tränken des Viehs ermöglicht und gleichzeitig das Zertreten der Ufer einschränkt und das Zertreten des Bachbettes verhindert.

Äsungsfläche: jegliche Fläche, die durch den Menschen mit dem Ziel gestaltet wird, die Futterressourcen für das Wild zu erhöhen.

#### Äußerster Rand des Waldmassivs:

Schnittstelle zwischen den Forsten und Wäldern im Sinne von Artikel 2 des Forstgesetzbuches und jeglichem anderen Gebiet.

Baum mit einem großen einheitlichen wirtschaftlichen Wert: Baum der Qualitätsklasse A oder B im Sinne der in der Anlage 1 des EWR vom 24.03.2011 (EWR zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind) angegebenen Vorschriften.

Beihilfefähige Wälder: Forste und Wälder, die Gegenstand einer nicht landwirtschaftlichen Entschädigung sein können, in Übereinstimmung mit dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Bescheinigung der Zahlstelle oder ihres Beauftragten. Sind die beihilfefähigen Waldflächen die BE6, 7, 8, 9 und die BE TEMP 1 und 3, sowie jegliche anderen Bewirtschaftungseinheiten insofern diese als Nebengelände des Waldes betrachtet werden (wie z.B. die mit natürlichen Lebensräumen bedeckten Flächen. Holzlagerflächen, Äsungsflächen<sup>w</sup>, Sümpfe, Weiher, Schneisen, mit Ausnahme der Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder städtischen Zwecken genutzt werden), mit

Ausnahme der exotischen Anpflanzungen, die als BE 10 kartiert wurden. Um Anspruch auf die Entschädigung zu haben, muss der private Eigentümer oder Bewirtschafter über eine kumulierte Fläche verfügen, die zu einer Entschädigung von mindestens 100 Euro führt, d.h. über eine Mindestfläche von 2,5 ha.

#### Beweidung mit geringem Viehbesatz:

Beweidung mit einem punktuellen Viehbesatz von max. 4 GVE pro Hektar und einem mittleren jährlichen Viehbesatz von max. 1 GVE pro Hektar. Diese Norm kann je nach Situation angepasst werden, fast immer nach unten, und wird im Verwaltungsplan festgelegt.

Bezeichnungserlass: Rechtsdokument, das von der wallonischen Regierung zur Bezeichnung eines Natura 2000-Gebietes verabschiedet wird und in dem die biologischen Ziele, die Kartografie der Bewirtschaftungseinheiten und die einzuhaltenden Bewirtschaftungsmaßnahmen definiert sind.

#### **Biologisch wertvoller Baum:**

- Eiche mit einem in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden gemessenen Umfang von mehr als 200 cm
- oder ein Höhlenbaum
- oder in Ermangelung dessen ein einheimischer Laubbaum mit einem in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden gemessenen Umfang von 150 cm
- oder jeglicher andere Baum, der im Einvernehmen zwischen dem Eigentümer oder dem Bewirtschafter und der Forstverwaltung bezeichnet wird.

Durch die öffentliche Behörde durchgeführter oder auferlegter Bekämpfungsplan: jegliche Maßnahme, die durch die zuständige öffentliche Behörde durchgeführt oder auferlegt wird, um die Entwicklung einer Tierepidemie zu beschränken oder um invasive Arten zu bekämpfen.

**Fütterung:** Bereitstellung von zusätzlicher Nahrung (Raufutter wie z.B. Heu oder Silage, oder Kraftfutter) für die auf einer Wiese vorhandenen Tiere während mehrerer aufeinanderfolgender Tage.

Gräben: zwei einander gegenüber liegende Neigungen, die ein "V" bilden und maximal 6 Meter breit sind, mit Ausnahme der im Gewässeratlas aufgeführten Wasserläufe, der Wasserläufe, die auf den IGN-Karten wiedergegeben sind und der Kanäle, deren Mauern aus Beton sind (Art. 47, 7° des EWR vom 12.02.2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten der Landwirte).

Großvieheinheit (GVE): Referenzeinheit, die die Zusammenfügung von Viehbeständen unterschiedlicher Arten und unterschiedlichen Alters vereinfacht. Hierfür werden spezifische Koeffizienten verwendet, die ursprünglich auf der Grundlage des Futterbedarfs der verschiedenen Tierarten festgelegt wurden.

Grünland: Für die in der Flächenerklärung angemeldeten Flächen ist dies das Grünland im Sinne von Artikel 1, 15° des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. September 2015 über Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, d.h. jede Wiese oder jede mehrjährige hochstämmige Obstbaumkultur, die im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (abgekürzt InVeKoS) für das laufende Jahr angegeben worden ist, mit Ausnahme des Grasanbaus (Wechselgrünland). Diese Definition umfasst die auf der Parzelle vorhandenen topografischen Elemente, die Bestandteil des Lebensraumes sind, wie



# Wörterverzeichnis (Fortsetzung)

z.B. die einheimischen Bäume und Hecken, die Tümpel im Sinne von Art. 1 des EWR vom 27. August 2015 zur Festlegung der Regeln der Cross-Compliance im landwirtschaftlichen Bereich (und der seinerseits auf Art. 47, 9° des EWR vom 12.02.2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten der Landwirte verweist), sowie die über 1,50 Meter hohen Büsche und Sträucher aus einheimischen Laubbaumarten und die Gehölze mit einer Fläche von weniger als 10 Ar. Für die nicht in der Flächenerklärung angemeldeten Flächen handelt es sich um jegliche Fläche, die zu mehr als 50% mit Gras bewachsen ist, und sonstige für die Beweidung geeignete Flächen, die unter wichtige Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten-Lebensräume fallen, darunter auch die felsigen Lebensräume und die hochstämmigen Obstwiesen.

**Kahlschlag:** als Kahlschläge betrachtet werden diejenigen Holzeinschläge, die für jeden Hektar kein Schaftderbholzvolumen von mindestens fünfundsiebzig Kubikmetern in den Hochwäldern und von mindestens fünfundzwanzig Kubikmetern in den Mittelwäldern übrig lassen.

**Nachsaat von Wiesen:** die Aussaat von Grünfutterpflanzen (Gräsern, Leguminosen,...) ohne systematische Bodenbearbeitung (Fräsen oder Pflügen) und ohne Zerstörung der vorhandenen Pflanzendecke.

**Oberflächeninstandsetzung:** jede Zufuhr von Erde oder Beschotterung von Wegen oder am Eingang einer Parzelle, um den einfachen Durchgang der Tiere und die Durchfahrt der landwirtschaftlichen Maschinen zu ermöglichen, oder an den

Tränkstellen, um das Tränken des Viehs zu ermöglichen.

**Ufersaum:** Gehölzstreifen aus Bäumen oder Sträuchern, der sich am Ufer eines Wasserlaufs befindet, höchstens zehn Meter breit ist und dessen Lücken die Höhe der Bäume, die ihn zusammensetzen, nicht übersteigen.

**Verwaltungsplan:** die Pläne, die Bewirtschaftungsmaßnahmen umfassen, die für den Naturschutz bestimmt sind oder die einen Beitrag dazu leisten, d.h.:

- a. der Sonderverwaltungsplan eines staatlichen Naturschutzgebiets;
- b. der Verwaltungsplan eines anerkannten Naturschutzgebiets;
- c. der Verwaltungsplan eines Forstschutzgebiets;
- d. die nach dem 13. September 2009 verabschiedeten Forsteinrichtungen oder die Forsteinrichtungen, die vor diesem Datum bestanden, aber die gemäß Artikel 64 Absatz 1 des Forstgesetzbuches revidiert worden sind;
- e. das von Natagriwal abgegebene Expertengutachten für biologisch wertvolles Grünland in Anwendung von Artikel 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. September 2015 über Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen.

# Liste der Abkürzungen

AM: Allgemeine Maßnahme (EWR vom 23.03.2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind, abgeändert durch den EWR vom 29.10.2012 und den EWR vom 14.07.2016 über die Entschädigungen und Zuschüsse in den Natura 2000-Gebieten).

ANF: Abteilung Natur und Forsten.

ART: Artikel.

**BE:** Bewirtschaftungseinheit.

**BE TEMP:** Temporäre Bewirtschaftungseinheit.

BezE: Bezeichnungserlass.

**CoDT:** Kodex zur territorialen Entwicklung, in Kraft seit dem 1. Juni 2017.

Cross: Cross-Compliance (EWR vom 27.08.2015 zur Festlegung der Regeln der Cross-Compliance im landwirtschaftlichen Bereich, zur Aufhebung des EWR vom 13. Juni 2014 zur Festlegung der Anforderungen und Normen der Cross-Compliance im landwirtschaftlichen Bereich und zur Abänderung des EWR vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten der Landwirte.

EWR: Erlass der Wallonischen Regierung.

FG: Forstgesetzbuch.

**FischD:** Dekret vom 27.03.2014 über die Flussfischerei, die Verwaltung der Fischzucht und die Fischereistrukturen.

**GNSW:** Gesetz vom 28.12.1967 über die nicht schiffbaren Wasserläufe.

**GVE:** Großvieheinheit.

**KENSW:** Königlicher Erlass vom 05.08.1970 zur Festlegung der allgemeinen Polizeiverordnung über nicht schiffbare Wasserläufe.

**NatSchG:** Naturschutzgesetz (Gesetz vom 12.07.1973 zur Erhaltung der Natur)\*.

SM: Sondermaßnahme (EWR vom 19.05.2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen, abgeändert durch den EWR vom 30.04.2014).

**S1:** Überlagerte Bewirtschaftungseinheit bzgl. "Flussperlmuschel und Bachmuschel".

**S2:** Überlagerte Bewirtschaftungseinheit bzgl. "Skabiosen-Scheckenfalter".

WassGB: Wassergesetzbuch.

WGRSE: Wallonisches Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe. Das WGRSE wird durch das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (abgekürzt CoDT) bei dessen Inkrafttreten ersetzt.

#### Wussten Sie ...

Die Natura 2000-Bewirtschaftungsmaßnahmen finden kumulativ zu den anderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, die in diesem Leitfaden erwähnt werden. Diese Bestimmungen bestehen unabhängig von den Natura 2000-Bestimmungen und werden durch diese nur erneut in Erinnerung gerufen!

<sup>\*</sup> Das Formular zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zum Naturschutzgesetz ist unter www.wallonie.be/demarches/20546-demander-une-derogation-aux-mesures-de-protection-des-especes verfügbar.

# Liste der in der Wallonie einheimischen Baumarten

Arten, die unter Anhang 2 des EWR vom 24.03.2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten, abgeändert durch den EWR vom 14.07.2016, aufgelistet sind

Das Handbuch zur Ökologie der Baumarten ist eine Entscheidungshilfe für Bewirtschafter von Wald- und Naturgebieten, um die Eignung einer Baumart je nach Standort zu bestimmen: Zögern Sie nicht, die Website www.fichierecologique.be zu konsultieren.

**Elsbeere** Sorbus torminalis

Echte Mehlbeere Sorbus aria

Zweigriffeliger Weißdorn Crataegus laevigata

Eingriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna

Schwarzerle Alnus glutinosa

Moorbirke Betula pubescens

Hängebirke Betula pendula

Faulbaum Frangula alnus

**Buchsbaum** Buxus sempervirens

Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum

Gewöhnliche Traubenkirsche Prunus padus

Steinweichsel Prunus maaleb

Hainbuche Carpinus betulus

Stieleiche Quercus robur

Flaumeiche Quercus pubescens

Traubeneiche Quercus petraea

Kornelkirsche Cornus mas

Roter Hartriegel Cornus sanguinea

**Sauerdorn** Berberis vulgaris

Feldahorn Acer campestre

**Spitzahorn** Acer platanoides

Bergahorn Acer pseudoplatanus

Gemeine Esche Fraxinus excelsior

Gewöhnlicher Spindelstrauch Euonymus europaeus

**Gemeiner Wacholder** Juniperus communis

Rotbuche Fagus sylvatica

Europäische Stechpalme Ilex aquifolium

Europäische Eibe Taxus baccata

Vogelkirsche Prunus avium

**Deutsche Mispel** Mespilus germanicus

Purgier-Kreuzdorn Rhamnus cathartica

Haselnuss Coryllus avellana

Feldulme Ulmus minor

Bergulme Ulmus glabra

Flatterulme Ulmus laevis

Schwarzpappel Populus nigra

Zitterpappel Populus tremula

Wildbirne Pyrus pyraster

**Holzapfel** Malus sylvestris

Schlehdorn Prunus spinosa

Ohrweide Salix aurita

Mandelweide Salix triandra

Silberweide Salix alba

**Bruchweide** Salix fragilis

Aschweide Salix cinerea

Korbweide Salix viminalis

Salweide Salix caprea

**Purpurweide** Salix purpurea

**Rotweide** Salix atrocinerea

Vogelbeere Sorbus aucuparia

Roter Holunder Sambucus racemosa

Schwarzer Holunder Sambucus nigra

**Sommerlinde** Tilia platyphyllos

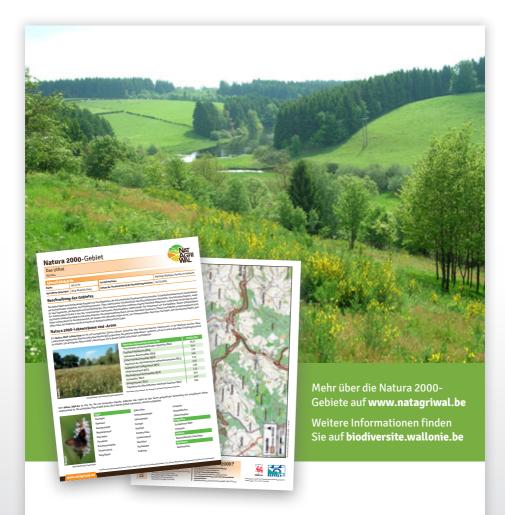
Winterlinde Tilia cordata

**Gemeiner Liguster** Ligustrum vulgare

Wolliger Schneeball Viburnum lantana

Gemeiner Schneeball Viburnum opulus





Dieser Leitfaden wurde von der VoG Natagriwal in Zusammenarbeit mit dem Öffentlichen Dienst der Wallonie - Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - erstellt.

Natagriwal ist eine Vereinigung, deren Aufgabe darin besteht, Landwirte, Waldbesitzer und öffentliche oder private Landeigentümer bei der Umsetzung des Natura 2000-Netzes und der Agrar-Umwelt-Maßnahmen zu informieren, zu beraten und zu begleiten.

#### natura2000@natagriwal.be - 010 47 37 71 - www.natagriwal.be

Fotos: Cabron C., Cellule d'Appui à la Petite Forêt Privée, Cors R., de Voghel S., Delacre J. (www.jdelacre.be), Fotolia, Gerard S., Goffart Ph., Maon S., Natagriwal, Parkinson D., Pixabay, Schott O., Vieuxtemps D., Wibail L.

Grafische Gestaltung: Abscisse Design & Natagriwal

Verantw. Herausg.: Bedoret H. - Natagriwal asbl - Chemin du Cyclotron, 2 - Boîte L07.01.14 - 1348 Louvain-la-Neuve Ausgabe 11/2021 - Mit pflanzlicher Tinte gedruckt auf Papier, das aus nachhaltigen Wäldern stammt.

